

Sitzungsbericht

Nr. 151

Ausgegeben in Bonn am 23. Dezember 1955

1955

151. Sitzung
des Bundesrates

in Bonn am 21. Dezember 1955 um 14.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident von Hassel

Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Zietsch, Staatsminister der Finanzen

Dr. Haas, Staatssekretär, Leiter der Staatskanzlei

Dr. Eilles, Staatssekretär

Simmel, Staatssekretär

Weishäupl, Staatssekretär

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. v. Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates

Dr. Ing. Seebohm, Bundesminister für Verkehr
Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Ehlers, Senator für Inneres

Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung
von Fisenne, Senator

Hessen:

Schneider, Staatsminister des Innern

Niedersachsen:

Hellwege, Ministerpräsident

Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident

Dr. Meyers, Innenminister

Dr. Flecken, Minister der Finanzen

Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten

Weyer, Minister für Wiederaufbau

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident

Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister

Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Becher, Minister der Justiz

Tagesordnung

Gedankworte für die Opfer des Explosionsunglückes in Frankfurt/Main 378 A

Gedankworte für den verstorbenen früheren preußischen Ministerpräsidenten Otto Braun 378 A

Zur Tagesordnung 378 B

Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 424/55) 378 C

Zietsch (Bayern), Berichterstatter 378 C

Schneider (Hessen) 379 D

Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) 380 A

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 107 GG 380 B

Gesetz über das Abkommen vom 30. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe (BR-Drucks. Nr. 404/55) 380 C

Farny (Baden-Württemberg), Berichterstatter 380 C

Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 380 D

Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 423/55) 380 D

Farny (Baden-Württemberg), Berichterstatter 380 D

- (A) **Beschlußfassung:** Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung. 381 B
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes über den Bundesgrenzschutz** (BR-Drucks. Nr. 392/55) 381 B
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-
erstatter 381 B
- Schneider (Hessen) 382 B
- Hellwege (Niedersachsen) 383 C
- Ehlers (Bremen) 384 C
- Ritter von Lex, Staatssekretär im Bun-
desministerium des Innern 384 D
- Beschlußfassung:** Annahme einer
Stellungnahme, im übrigen keine Einwen-
dungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 385 D
- Zweites Gesetz über die vorläufige Regelung
der Errichtung neuer Apotheken (Apotheken-
stoppgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 419/55) 386 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung ge-
mäß Art. 84 Abs. 1 GG 386 A
- Änderung der Verwaltungsvorschriften zur
Durchführung der Unterbringung nach Ka-
pitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechts-
verhältnisse der unter Artikel 131 des Grund-
gesetzes fallenden Personen** (BR-Drucks. Nr.
124/55 - Beschluß -) 386 A
- Beschlußfassung:** Der in der 145.
Sitzung am 22. Juli 1955 gefaßte Zustim-
mungsbeschluß wird gemäß Art. 84 Abs. 2
GG mit der Maßgabe aufrechterhalten, daß
auch die jetzt vorgeschlagenen Änderungen
bzw. Ergänzungen Berücksichtigung finden. 386 A
- (B) **Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Wiedergutmachung nation-
alsozialistischen Unrechts für Angehörige
des öffentlichen Dienstes** (BR-Drucks. Nr.
416/55) 386 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung ge-
mäß Art. 84 Abs. 1 GG 386 B
- Gesetz über Volksbegehren und Volksent-
scheid bei Neugliederung des Bundesgebietes
nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundge-
setzes** (BR-Drucks. Nr. 403/55) 386 C
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-
erstatter 386 C, 387 D
- Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) 387 C
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat ist
der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustim-
mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf 388 B
- Erste Verordnung zur Durchführung des Ge-
setzes über Volksbegehren und Volksent-
scheid bei Neugliederung des Bundesgebietes
nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundge-
setzes** (BR-Drucks. Nr. 405/55) 388 C
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-
erstatter 388 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung ge-
mäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe,
daß die angenommenen Änderungen Ber-
ücksichtigung finden. 388 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Tuberku-
losehilfe (THG)** (BR-Drucks. Nr. 370/55) 389 A (C)
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-
erstatter 389 A
- Weishäupl (Bayern), Mitberichterstatter 389 C
- Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) 390 B
- Beschlußfassung:** Annahme von
Empfehlungen und Änderungen, im übrigen
keine Einwendungen nach Art. 76 Abs.
2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß
das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 391 A
- Verwaltungsvorschriften über den Aufbau
der Fürsorgerrichtsätze und ihr Verhältnis
zum Arbeitseinkommen** (BR-Drucks. Nr.
395/55) 391 B
- Beschlußfassung:** Zustimmung ge-
mäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe,
daß die angenommenen Änderungen Berück-
sichtigung finden. 391 B
- Gesetz zur Änderung des Geschäftsraum-
mietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes**
(BR-Drucks. Nr. 398/55) 391 B
- Beschlußfassung:** Der Bundesrat ist
der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustim-
mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf 391 C
- Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer
des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954** (BR-Drucks.
Nr. 399/55) 391 C
- Beschlußfassung:** Zustimmung ge-
mäß Art. 84 Abs. 1 GG 391 C (D)
- Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Kraftloserklärung von Hypotheken-,
Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in
besonderen Fällen** (BR-Drucks. Nr. 420/55) 391 C
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach
Art. 77 Abs. 2 GG 391 C
- Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen
Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwalts-
ordnung** (BR-Drucks. Nr. 421/55) 391 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung ge-
mäß Art. 84 Abs. 1 GG 391 D
- Gesetz über die weitere Verlängerung der
Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung
der Annahme an Kindes Statt** (BR-Drucks.
Nr. 408/55) 391 D
- Beschlußfassung:** Kein Antrag nach
Art. 77 Abs. 2 GG 391 D
- Gesetz über eine zeitweilige besondere Re-
gelung der Prüfung der Jahresabschlüsse von
Eisenbahnaktiengesellschaften des öffent-
lichen Verkehrs** (BR-Drucks. Nr. 410/55) 391 D
- Beschlußfassung:** Zustimmung ge-
mäß Art. 84 Abs. 1 GG 392 A
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfah-
ren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-
Drucks. - V - Nr. 11/55) 392 A
- Beschlußfassung:** Von einer Äuße-
rung und einem Beitritt wird abgesehen 392 A

- (A) **Neuntes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Zolltarif-Novelle)** (BR-Drucks. Nr. 396/55) . 392 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 392 A
- Zehntes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Vanadium-Titan-Roheisen, Stromschienen)** (BR-Drucks. Nr. 397/55) 392 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 392 B
- Gesetz zur Änderung des Altsparengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 411/55) 392 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 120a GG 392 B
- Gesetz über die Statistiken der Steuern vom Einkommen** (BR-Drucks. Nr. 407/55) 392 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 392 B
- Entwurf einer Fünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Aluminium-Zollkontingent 1956)** (BR-Drucks. Nr. 415/55) 392 B
 Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 392 B
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich** (BR-Drucks. Nr. 382/55) 392 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 392 C
- (B) **Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz** (BR-Drucks. Nr. 380/55) 392 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 392 C
- Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 10 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. November 1921 über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 386/55) 392 C
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 392 C
- Gesetz zur Aufhebung des Teuerungszulagengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 400/55) 392 D
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 392 D
- Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Sozialversicherung vom 5. Mai 1953 nebst Schlußprotokoll und Zusatzvereinbarung** (BR-Drucks. Nr. 401/55) . 393 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 393 A
- Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit** (BR-Drucks. Nr. 409/55) 393 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 393 A
- Gesetz zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz - KGG -)** (BR-Drucks. Nr. 422/55) 393 A
 Weishäupl (Bayern), Berichterstatter . . 393 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung 394 D
- Gesetz über den Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 11. Mai 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba** (BR-Drucks. Nr. 402/55) 394 D
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 394 D
- Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Arbeitszeitverhältnisse in der Industrie** (BR-Drucks. Nr. 384/55) . . . 395 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 395 A
- Benennung von zwei Mitgliedern für den Versicherungsbeirat beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen** (BR-Drucks. Nr. 367/55) 395 A
 Beschlußfassung: Die Herren Dr. Handschumacher und Direktor Weißhaar werden vorgeschlagen 395 A
- Bestellung eines Mitgliedes im Beirat des Deutschen Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen** (BR-Drucks. Nr. 414/55) . . 395 A
 Beschlußfassung: Herr Senator Luigs (Hamburg) wird als Mitglied bestellt. . . 395 B
- (D) **Entwurf eines Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954** (BR-Drucks. Nr. 389/55) 395 B
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 395 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger** (BR-Drucks. Nr. 390/55) 395 B
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 395 B
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 396 B
- Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen** (BR-Drucks. Nr. 368/54) 396 B
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 396 B
 Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen) . . . 397 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 397 B
- Entwurf eines Viehzählungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 388/55) 397 B
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 397 C

- (A) Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (BR-Drucks. Nr. 394/55) 397 D
 Beschlufassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 397 D
 Nächste Sitzung 398 C

Die Sitzung wird um 15.03 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident von Hassel, eröffnet.

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Ich eröffne die 151. Sitzung des Bundesrates. Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich die traurige Pflicht, der Opfer des Explosionsunglücks zu gedenken, das sich am 7. Dezember 1955 in Frankfurt/Main ereignete, und bei dem 27 Männer, Frauen und Kinder unter den Trümmern eines zusammenstürzenden Hauses ihr Leben lassen mußten und 7 Opfer verletzt worden sind.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Ich spreche den Angehörigen dieser Opfer das tiefe Mitgefühl des Bundesrates aus und wünsche zugleich den Verletzten eine baldige Genesung.

In der Nacht zum 15. Dezember 1955 ist in Ascona bei Lugano der frühere preußische Ministerpräsident Otto Braun verstorben. Braun war eine der bekanntesten politischen Persönlichkeiten in der republikanischen Zeit nach dem ersten Weltkrieg. Er gehörte zu jenen politischen Persönlichkeiten, die in den Novembertagen von 1918 beim Zusammenbruch des kaiserlichen Deutschlands die Bildung eines sogenannten Rätestaates verhinderten und damit zu Garanten einer freiheitlichen und demokratischen Entwicklung in Deutschland wurden. Brauns Name ist unlösbar mit der Geschichte Preußens und der Weimarer Republik verbunden. In den Jahren 1920—1932 war er mit nur zwei kurzen Unterbrechungen Ministerpräsident von Preußen, dem größten Staate des Reiches. Das verdienstvolle Wirken dieses hervorragenden Demokraten darf auch künftig nicht vergessen werden.

Meine Herren, Sie haben sich zur Ehre der Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Sodann darf ich, wie üblich, auf den letzten Sitzungsbericht, auf den Bericht über die 150. Sitzung des Bundesrates, verweisen. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, stelle ich fest, daß der Bericht die Genehmigung des Hauses gefunden hat.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden Punkt 23,

Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1953: nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 83 RHO,

und Punkt 31,

Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes.

In allseitigem Einverständnis wird Punkt 41 hinter Punkt 4 der Tagesordnung behandelt.

Meine Herren! Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz)
 (BR-Drucks. Nr. 424/55).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Beschluß des Bundesrates vom 2. Dezember 1955, durch den das Finanzverfassungsgesetz erneut vor den Vermittlungsausschuß gebracht wurde, stellte die Beteiligten vor die Wahl, entweder die Frist des Artikels 107 GG, die mit dem Ende dieses Jahres ausläuft, zu verlängern, oder den Versuch zu unternehmen, noch in diesem Jahre das Vermittlungsverfahren abzuschließen, um so das neue Jahr vielleicht doch unter dem Leitstern einer neuen Finanzverfassung beginnen zu können. Man hat sich im Vermittlungsausschuß für die letzte Möglichkeit entschieden.

Der Ausschuß ist am 8. Dezember zusammengetreten und hat einen Vermittlungsvorschlag erarbeitet, der inzwischen vom Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit angenommen wurde. Gegenstand seiner Beratung waren folgende Änderungsvorschläge des Bundesrates:

1. die in Artikel 106 Abs. 1 Nr. 7 vorgesehene **Ergänzungsabgabe** zur Einkommen- und Körperschaftsteuer auf 5 v. H. dieser Steuer zu begrenzen,
2. den Anteil des Bundes an der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf $33 \frac{1}{3} \%$ festzusetzen,
3. die in Artikel 106 Abs. 4 Satz 2 unter Nrn. 1—3 genannten Grundsätze für die Handhabung der **Revisionsklausel** zu streichen, und
4. eine Änderung des Beteiligungsverhältnisses an der Einkommen- und Körperschaftsteuer erst nach 3 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes, welches das Beteiligungsverhältnis zuletzt bestimmt hat, zuzulassen.

Für die unter 1 und 3 genannten Anträge des Bundesrates fand sich im Vermittlungsausschuß keine Mehrheit.

Der Vermittlungsausschuß glaubte, aus verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Gründen der Auffassung des Bundesrates, daß die Ergänzungsabgabe schon ihrem Wesen nach eine Begrenzung erfordere und jenseits dieser Obergrenze nicht ohne seine Zustimmung erhoben werden könne, nicht folgen zu können. Von verschiedenen Seiten wurde hierbei auch darauf hingewiesen, daß mangels einer ausdrücklichen Bestimmung Streit darüber entstehen könne, wem eine über 5% hinausgehende Ergänzungsabgabe zustehen solle. Nach dem Beschluß des Vermittlungsausschusses soll es also dabei verbleiben, daß der Bund die Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer einführen und erheben kann, ohne bei der Festsetzung ihrer Höhe an eine ausdrückliche Bestimmung des Grundgesetzes gebunden zu sein.

Dem Verlangen des Bundesrates, die sogenannten **Bedarfsdeckungs-Grundsätze**, von denen bei einer Anwendung der Revisionsklausel ausgegangen werden soll, zu streichen, war gleichfalls kein Erfolg beschieden. Wie Sie wissen, ging der Bundes-

(A) rat davon aus, daß diese Grundsätze für eine wirkliche Bedarfsermittlung ungeeignet seien. Er hielt das Unternehmen, den schwer bestimmbaren Begriff des beiderseitigen Finanzbedarfs mit Hilfe von Maßstäben und Grundsätzen abzugrenzen, die sich gleichfalls einer exakten Definition entziehen, für einen Versuch mit untauglichen Mitteln am untauglichen Objekt.

· Weit schwerer als diese Überlegungen, die sich gegen die Vollziehbarkeit der Bestimmungen richteten, wogen aber die **verfassungsrechtlichen Bedenken** des Bundesrates gegen die Vorschrift, daß Bund und Länder gesondert die Ausgaben zu tragen haben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Der Bundesrat erblickte hierin einmal die Einführung eines neuen Verfassungssatzes in das Grundgesetz, die durch die Ermächtigung des Artikels 107 nicht gedeckt ist, und weiter einen Verstoß gegen den Grundsatz, daß der Gesetzgebungsvollmacht auch die Kostenverantwortung folgen muß.

Nachdem der Vermittlungsausschuß eine Streichung dieser Vorschriften nicht beschlossen hat, sind diese Streitfragen nach wie vor offen, und der Bundesrat wird sich darüber schlüssig werden müssen, ob er seine im Beschluß vom 2. Dezember 1955 geäußerten Bedenken zurückzustellen vermag.

Die Vorschläge des Vermittlungsausschusses zur **Höhe des Bundesanteils** und zur Festsetzung der einer Revision entzogenen Zeitspanne sind ein nach eingehender Beratung und Abwägung der Interessenlagen erzielter Kompromiß zwischen der letzten Fassung des Entwurfs und den Anträgen des Bundesrates. Hinsichtlich der Höhe des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Einkommen- und Körperschaftsteuer wurde dem Verlangen des Bundesrates für das laufende und die kommenden zwei Rechnungsjahre entsprochen. Unter Berücksichtigung der bisherigen und der voraussichtlichen künftigen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in Bund und Ländern und im Hinblick auf die auf Bund und Länder zukommenden künftigen Lasten hielt der Vermittlungsausschuß für die Zeit bis 31. März 1958 einen Bundesanteil von $33\frac{1}{3}\%$ an der Einkommen- und Körperschaftsteuer für angemessen. Diese Einigung wurde dadurch wesentlich erleichtert, daß die tatsächliche Entwicklung des Steueraufkommens und die allgemeine wirtschaftliche Situation der Bundesrepublik die Prognosen des Bundesrates bestätigt haben.

Für die Zeit bis zum 31. März 1958 ist also das Beteiligungsverhältnis von $66\frac{2}{3}$ zu $33\frac{1}{3}\%$ einer **Revision** — vorbehaltlich der Anwendung der zugunsten der Länder vorgesehenen **Sicherungsklausel** — entzogen. Für diesen Zeitraum ist mithin dem Verlangen des Bundesrates nach einer dreijährigen Revisionsausschlußfrist entsprochen worden. Vom 1. April 1958 an soll nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses allerdings eine Revision schon jeweils nach 2 Jahren seit Inkrafttreten des letzten Änderungsgesetzes möglich sein. Dem im Verlangen des Bundesrates nach einer dreijährigen Revisionsfrist zum Ausdruck gekommenen Anliegen, den Streit zwischen Bund und Ländern wenigstens jeweils für längere Zeiträume zu begraben, stand hier das Interesse des Bundes gegenüber, seine Finanzwirtschaft etwa auftretenden Notfällen rasch anpassen zu können.

Um zu vermeiden, daß der Bund von der am 1. April 1958 erstmals zulässigen Revisionsmöglichkeit sofort Gebrauch macht, sieht der Einigungsvorschlag vor, daß der Bundesanteil sich ab 1. April 1958 auf 35% erhöht. Diese Vorschrift sollte einmal der weiteren Entspannung des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern dienen und zum anderen dem Einwand des Bundesfinanzministeriums entsprechen, daß die Revisionsklausel nur äußerst schwer anwendbar sei und eine Erhöhung des Bundesanteils kaum ermögliche. Der Bund soll also ab 1. April 1958 35% des Aufkommens an der Einkommen- und Körperschaftsteuer erhalten, ohne den Nachweis führen zu müssen, daß diese Erhöhung seines Anteils im Sinne der Revisionsklausel erforderlich ist. Wollen dagegen Bund oder Länder ab 1. April 1958 ein anderes Beteiligungsverhältnis als 65:35, so müssen sie beweisen, daß die Voraussetzungen der Revisionsklausel bzw. der Sicherungsklausel vorliegen.

Ich darf also zusammenfassend feststellen, daß den Anträgen des Bundesrates in zwei wichtigen Punkten, nämlich hinsichtlich der Höhe des Bundesanteils und der Änderungsfrist, — wenn auch nicht in vollem Maße — stattgegeben wurde, daß aber sein Verlangen nach einer Begrenzung der Ergänzungsabgabe und einer Streichung der Revisionsgrundsätze keine Berücksichtigung gefunden hat.

Der Bundestag hat, wie bereits ausgeführt, dem Vermittlungsvorschlag am 15. Dezember mit großer Mehrheit zugestimmt. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, dem Gesetz auch ihrerseits die Zustimmung zu erteilen.

Präsident von **HASSEL**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

SCHNEIDER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die hessische Landesregierung wird dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zur Neufassung des Artikels 106 GG zustimmen, weil sie es für politisch geboten hält, daß in das Verhältnis des Bundes zu den Ländern auf steuerlichem und haushaltswirtschaftlichem Gebiet eine gewisse Stabilität und Beruhigung gebracht wird.

Die hessische Landesregierung macht jedoch darauf aufmerksam, daß sie die Anwendung der neuen Verfassungsbestimmungen mit zunächst $33\frac{1}{3}$ und später 35% Bundesanteil am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht für gerechtfertigt hält. Es trifft nicht zu, daß mit diesem Bundesanteil die notwendigen Ausgaben des Bundes und der Länder aus den ordentlichen Einnahmen gleichermaßen Deckung finden. Bei der ersten Anwendung der neuen Verfassungsbestimmungen fällt dieser Mangel besonders auf. Die Lage auf dem Geldmarkt und auf dem Kapitalmarkt läßt es nach Auffassung der hessischen Landesregierung dringend geboten erscheinen, daß sich der Bund in der nächsten Zeit mit einem erheblich geringeren Anteil am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer begnügt, damit der Kapitalmarkt von Seiten der Länder und Gemeinden eine fühlbare Schonung erfährt. Die Beibehaltung des Bundesanteils von $33\frac{1}{3}\%$ würde die Aussichten für eine lineare Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuer wie auch die Situation für die Länder und den Kapitalmarkt erheblich verschlechtern. Die Erhöhung des Bundesanteils auf

- (A) 35% mit Wirkung vom 1. April 1958 kann heute haushaltswirtschaftlich nicht begründet werden. Die damit verbundene Verkürzung der Frist von 3 auf 2 Jahre in Artikel 106 Abs. 4 ist nicht gerechtfertigt.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalens habe ich zum Ergebnis des Vermittlungsausschusses vom 8. Dezember 1955 folgende Erklärung abzugeben:

Der Entwurf des Finanzverfassungsgesetzes hat einen langen Weg hinter sich. Nach eingehenden Verhandlungen sind in einzelnen Punkten Ergebnisse erzielt worden, die auch nach Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen hingenommen werden können.

In einer Frage halten wir das Ergebnis nicht für annehmbar. Das ist der Artikel 106 Abs. 1 Nr. 7 der Vorlage. Danach soll der Bund eine **unbegrenzte Ergänzungsabgabe** zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ohne Zustimmung des Bundesrates einführen können. Eine so weitgehende Ermächtigung ruft stärkste steuerpolitische und verfassungspolitische Bedenken hervor.

Die gesamte Öffentlichkeit und auch die maßgeblichen Verfassungsorgane sind sich bei der Finanzlage des Bundes im Grundsatz über die **Notwendigkeit einer Steuer senkung** einig. Deshalb lehnt das Land Nordrhein-Westfalen es ab, an einer Entwicklung mitzuwirken, die den Bund in die Lage versetzt, eine neue Steuer in noch nicht abzusehender Höhe einzuführen. Wir wollen nicht Wegbereiter einer solchen zusätzlichen Belastung der Steuerzahler sein.

(B)

Mit einem solchen Gesetz würde außerdem die Ermächtigung geschaffen, die vom Grundgesetz be-
wußt gewollte **bundesstaatliche Ordnung** anzugreifen.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen kann unter diesen Umständen die Zustimmung zum Entwurf nicht geben.

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Es ist länderweise Abstimmung erbeten worden. Wer dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses beitrifft, stimmt mit Ja.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident von HASSEL: Demnach hat der Bundesrat mit 29 gegen 9 Stimmen beschlossen, dem **Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz)** in der vom Bundestag am 15. Dezember 1955 beschlossenen Fassung gemäß Artikel 107 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

(C)

Gesetz über das Abkommen vom 30. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe (BR-Drucks. Nr. 404/55)

FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat am 11. November den Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 30. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe im ersten Durchgang beraten und keine Einwendungen erhoben. Nachdem der Bundestag am 7. Dezember das Gesetz unverändert nach der Vorlage angenommen hat, haben wir es heute endgültig zu verabschieden.

Zum Gesetz selbst sind keine weiteren Bemerkungen mehr nötig. Das Abkommen, dem mit dem Gesetz zugestimmt wird, ist von erheblicher Bedeutung nicht nur für die materielle Ausrüstung der Streitkräfte, sondern auch für die Finanzierung dieses Bedarfs. Denn ohne diese militärische Hilfe wäre es auf längere Sicht hin nicht möglich, den Bedarf der aufzustellenden deutschen Verteidigungsorganisation aus eigenen Mitteln zu decken und einen wirksamen Verteidigungsbeitrag gemäß den Pariser Verträgen zu leisten. Die Ratifizierung des Abkommens stellt somit nicht nur ein militärisches, sondern auch ein wichtiges politisches Erfordernis dar.

Die Ausschüsse für Auswärtige Angelegenheiten und für Fragen der europäischen Sicherheit empfehlen dem Hohen Hause, einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG deshalb nicht zu stellen.

(D)

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Meine Herren! Es ist nicht der Antrag gestellt worden, nach Artikel 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich sehe keinen Widerspruch. Ich stelle also fest, daß das **Gesetz über das Abkommen vom 30. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe** so beschlossen wird.

Ich rufe den Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 423/55)

FARNY (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) wurde vom Bundesrat im sogenannten ersten Durchlauf am 28. Juni dieses Jahres beraten. Der Bundesrat hat damals gegen den Entwurf grundsätzliche Bedenken verfassungsrechtlicher Art erhoben und hat außerdem eine Anzahl von konkreten Änderungsvorschlägen gemacht und begründet.

A) Die Bundesregierung ist in ihrer Vorlage an den Bundestag nur einigen der Änderungsvorschläge des Bundesrates beigetreten.

Der Bundestag hat in seinen Ausschußberatungen die Änderungsvorschläge des Bundesrates weitgehend berücksichtigt und hat den Text des Gesetzes zu einem erheblichen Teil neu gefaßt. Dabei kamen insbesondere die Vorschläge der Ausschüsse für Fragen der europäischen Sicherheit und für Arbeit zum Zuge.

Die Beratungen im federführenden Sicherheitsausschuß führten zu einer vollen Einigung, so daß das Gesetz vom Bundestag einstimmig verabschiedet werden konnte.

Das Gesetz liegt nunmehr uns zur Beschlußfassung vor. Der Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit und der Rechtsausschuß haben die jetzige Fassung nochmals eingehend geprüft. Es zeigte sich, daß die seinerzeitige Stellungnahme des Bundesrates in erheblichem Umfang berücksichtigt worden ist.

Wie bereits im ersten Durchlauf betont wurde, bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates. Die Ausschüsse empfehlen deshalb dem Plenum, sich diese Feststellung zu eigen zu machen und dem Gesetz zuzustimmen. Der federführende Sicherheitsausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner, in einer EntschlieÙung seine verfassungsrechtlichen Bedenken grundsätzlich aufrechtzuerhalten und die Gründe darzulegen, aus denen heraus die Zustimmung erteilt wird.

Die EntschlieÙung liegt dem Hohen Hause vor. Ich darf wohl deshalb auf das Verlesen des Textes verzichten. Namens des Sicherheitsausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, entsprechend den Empfehlungen des Sicherheitsausschusses zu verfahren.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der federführende Ausschuß und der Rechtsausschuß sind der Auffassung, daß das Gesetz nach Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Wird dieser Auffassung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dem Eignungsübungsgesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt hat.

Mit der BR-Drucks. Nr. 423/1/55 (neu) ist Ihnen eine EntschlieÙung zugeleitet worden, deren Annahme Ihnen der Ausschuß für europäische Sicherheit empfiehlt. Darf ich feststellen, daß dieser EntschlieÙung ebenfalls zugestimmt wird? — Das ist der Fall.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über den Bundesgrenzschutz (BR-Drucks. Nr. 392/55)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem von der Bundesregierung im Entwurf vorgelegten Zweiten Gesetz über den Bundesgrenzschutz soll der durch Gesetz vom 16. März 1951 als Sonderpolizei des Bundes geschaffene Bundesgrenzschutz für einen beschleunigten Aufbau der Streitkräfte herangezogen werden. Nach den Absichten der Bundesre-

gierung sollen der **Bundesgrenzschutz als Institution erhalten**, daher das Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 16. März 1951 unberührt und die **bisherigen Aufgaben des Bundesgrenzschutzes bestehen bleiben**. Die Heranziehung des Bundesgrenzschutzes zum Aufbau der Streitkräfte soll kraft Gesetzes erfolgen, also nicht durch Überführung der Einzelpersonen. Den einzelnen Vollzugsbeamten soll es jedoch überlassen bleiben, binnen eines Monats ihren Übertritt in die Streitkräfte abzulehnen. Ein gleiches Ablehnungsrecht ist konsequenterweise für den Bundesminister für Verteidigung vorgesehen. Eine Sondervorschrift besteht hinsichtlich der 20 Beamten des Bundesgrenzschutzes, die dem Dienstgrad des Oberst oder einem höheren Grad angehören. Hier soll auch der **Personalgutachter-Ausschuß** mitwirken. Er soll die Möglichkeit haben, der Übernahme dieser Beamten im Einzelfall zu widersprechen.

Der vom Gesetz angesprochene Personenkreis umfaßt mit Ausnahme der Beamten des Bundespaßkontrolldienstes alle Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes einschließlich derjenigen, die etwa im Bundesministerium des Innern oder in den Grenzschutzkommandos oder in den Grenzschutzschulen beschäftigt sind.

Mit dieser Vorlage haben sich neben dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten auch der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit befaßt. Der Finanzausschuß hat, ohne eine nähere Begründung zu geben, beschlossen, zu dem Gesetzentwurf nicht Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der Beratungen der Ausschüsse liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 392/1/55 vor. Auf die Empfehlungen will ich wenigstens hinsichtlich der wichtigsten Punkte kurz eingehen.

Sowohl der Rechtsausschuß als auch der Ausschuß für Fragen der europäischen Sicherheit schließen sich mehrheitlich der vom Bundesrat bei der Beratung der Wehrgesetze ständig vertretenen Auffassung an, daß nach der derzeitigen Verfassungslage eine **Verwaltungszuständigkeit des Bundes im Bereiche des Wehrwesens** nicht gegeben sei. Insofern verweisen die Ausschüsse auf die Stellungnahme des Bundesrates zu den Entwürfen des Soldaten- und des Freiwilligen-Gesetzes. Dort kommt zum Ausdruck, daß weder aus der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Ziff. 1 GG noch aus Art. 87 Abs. 3 GG eine Verwaltungszuständigkeit hergeleitet werden könne. Die genannten Ausschüsse sind der Auffassung, daß das Zweite Gesetz über den Bundesgrenzschutz erst verkündet werden kann, wenn eine Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes vorausgegangen ist.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat aus diesen Gründen mehrheitlich auch **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen § 1 Abs. 2 des Entwurfs — nämlich mit 5 gegen 2 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen — ausgesprochen, wonach der Bundesminister für Verteidigung aus den bestehenden Verbänden des Bundesgrenzschutzes Verbände der Streitkräfte aufzustellen hat.

In den Ausschüssen wurde die Grundsatzfrage lebhaft erörtert, nämlich, ob ein **Weiterbestehen des Bundesgrenzschutzes** danach überhaupt noch erforderlich oder ob es nicht vielmehr geboten sei,

- (A) das Erste Gesetz über den Bundesgrenzschutz und damit den Bundesgrenzschutz als Institution überhaupt aufzuheben und die dem Bundesgrenzschutz noch obliegenden Aufgaben anderen Stellen, etwa den Bereitschaftspolizeien der Länder, zu übertragen. Ein entsprechender Antrag des Landes Hessen, der heute in Übereinstimmung damit wieder dem Plenum vorliegt, wurde im Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt.

Der Rechtsausschuß folgert daraus, daß das Erste Gesetz über den Bundesgrenzschutz danach ausdrücklich aufrechterhalten würde und daß die Bundesregierung den Bundesgrenzschutz personell wieder in dem bisherigen Umfange aufzufüllen habe, wie es zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben notwendig ist.

Diese Auffassung entspricht auch dem Standpunkt der Bundesregierung, wie er in dem Ausschuß von dem Herrn Vertreter der Bundesregierung entwickelt wurde. Denn, so wurde gesagt, der Bundesgrenzschutz soll nicht als solcher in die neue Wehrmacht überführt, sondern lediglich zum Aufbau herangezogen werden. Er soll also als Institution bleiben, und die verbleibenden Mannschaften und Offiziere sollen den Grundstock für den neu aufzufüllenden Grenzschutz bilden.

In den Ausschüssen, insbesondere im Ausschuß für Innere Angelegenheiten, ist schließlich die Frage eingehend erörtert worden, ob es tragbar ist, daß sich die bereits seit mehreren Jahren im Bundesgrenzschutz bewährten Beamten vom Obersten an aufwärts noch der Nachprüfung durch den Personalgutachterausschuß unterziehen sollen.

- (B) Da die anwesenden Vertreter der einzelnen Länder zu diesen Fragen keine Instruktion ihrer Länder hatten, mußte im Ausschuß für Innere Angelegenheiten von einer Beschlußfassung zu diesem Punkt abgesehen werden. Deshalb liegt Ihnen hierzu keine Empfehlung vor. Im übrigen darf ich für die Beschlußfassung auf die vorliegende Drucksache verweisen.

SCHNEIDER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Aufgaben, die dem Bundesgrenzschutz im § 2 des Gesetzes vom 16. März 1951 übertragen wurden, mit Ausnahme der Paßnachschau in der Zwischenzeit als echte Polizeiaufgaben von den Polizeien der Länder wahrgenommen wurden. Aufgaben, die über den Rahmen der Zuständigkeit der Länderpolizeien hinausgehen, sind in dieser Zeit in Hessen nicht angefallen. Beim Pfingsttreffen der FDJ in Berlin im Jahre 1950 und bei den Grenzübertritten aus der Sowjetzone, die zur Beeinflussung der letzten Bundestagswahlen gedacht waren, hat der Bundesgrenzschutz der Polizei zwar Hilfe geleistet, die Aufgabenstellung selbst ging jedoch auch in diesem Fall nicht über das Polizeiliche hinaus. Die gleichen Verhältnisse liegen in Bayern vor. Inwieweit Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Einzelfällen den Bundesgrenzschutz in einem weitergehenden Maß in Anspruch genommen haben, vermag ich nicht zu beurteilen; auch dürfte das auf die Aufgabenstellung selbst keinen Einfluß haben.

Die Kontrolle der illegalen Grenzgänger erfolgt durch den Zollgrenzdienst und die Polizei, ebenso deren weitere Behandlung, soweit sie nicht zurückgewiesen werden. Den Schutz der Grenzen im

Rahmen der polizeilichen Aufgabenstellung können die Länderpolizeien wahrnehmen. Soweit Aufgaben anfallen, die über diesen Rahmen hinausgehen, sind es militärische Aufgaben. Selbst wenn man der Auffassung sein sollte, daß man aus politischen Gründen militärische Formationen hier nicht verwenden sollte, werden die Verhältnisse, die in der unzulänglichen Stärke des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei begründet sind, dazu zwingen. Das gilt zumindest während der Übergangszeit, die zwischen der Überführung des Bundesgrenzschutzes in die Streitkräfte und seiner Neuaufstellung liegt. Die Meinung des Bundesinnenministeriums, daß die Wiederauffüllung des Bundesgrenzschutzes innerhalb Jahresfrist möglich ist, muß als sehr optimistisch bezeichnet werden. Nach den gemachten Erfahrungen sind hierfür mindestens zwei Jahre und mehr erforderlich. Eine Sicherung des Bundes hinsichtlich seiner Verpflichtungen, die sich aus Art. 91 GG ergeben, ist durch ein entsprechendes Verwaltungsabkommen mit den Ländern bezüglich der Verwendung einer verstärkten Bereitschaftspolizei möglich.

Herr Staatssekretär Ritter von Lex hat in der Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter anderem ausgeführt, die Sorge der interessierten Grenzländer solle Anlaß sein, die Auffüllung des Bundesgrenzschutzes beschleunigt zu betreiben. Diese Sorge aber, wenn sie besteht, ist schneller zu beheben durch eine Verstärkung der Bereitschaftspolizeien der Länder.

Herr Staatssekretär Ritter von Lex führte weiter aus, das erfordere, den Eintritt in den Bundesgrenzschutz attraktiver zu gestalten. Hierbei sei in Betracht zu ziehen, daß die Aufstellung der Streitkräfte wegen ihres ausgezeichneten Stellenkegels einen großen Sog ausüben werde. Dem Bundesgrenzschutz gegenüber seien die Angehörigen der Bereitschaftspolizeien der Länder dadurch im Vorteil, da sie in den allgemeinen polizeilichen Vollzugsdienst übergehen könnten.

Hierzu muß gesagt werden, daß diese Ausführungen eigentlich eine der besten Begründungen für die Auflösung des Bundesgrenzschutzes darstellen. Besoldung und Stellenkegel und damit auch die Beförderungsverhältnisse sind bei den künftigen Streitkräften unvergleichlich viel besser als in den Bereitschaftspolizeien der Länder. So kann ein Abiturient beispielsweise schon nach 2—3 Jahren Leutnant werden, während er bei den Länderpolizeien im günstigsten Fall nach 6 Jahren Kommissar werden kann. Diese Zeit läßt sich bei den Länderpolizeien nicht verkürzen, weil der Polizeikommissar ein wesentlich weitgehendes Wissen und eine größere persönliche Erfahrung haben muß, bevor er als solcher der Bevölkerung und den Beamten gegenüber in Funktion treten kann. Wenn nun die Personalverhältnisse im Bundesgrenzschutz noch attraktiver gestaltet werden sollen, wie sie jetzt sind, dann bleiben für die Länderbereitschaftspolizeien kaum Bewerber übrig oder nur solche, die die erforderlichen qualitätsmäßigen Voraussetzungen nur in bescheidenem Maße mitbringen.

Das scheint man im Bundesinnenministerium gut überlegt zu haben. Deshalb führte Staatssekretär Ritter von Lex aus, es bestehe die Absicht, an Stelle der bisher siebenjährigen Verpflichtung im Bundesgrenzschutz zwei Kategorien mit vierjähriger bzw. zwölfjähriger Verpflichtungszeit zu schaf-

(A) fen. Für die letztere Gruppe soll, wie bei den entsprechenden Angehörigen der Streitkräfte, ein Stellenvorbehalt für den allgemeinen öffentlichen Dienst vorgesehen werden. Bei der ersten Gruppe soll angestrebt werden, daß sie in die Bereitschaftspolizeien der Länder übernommen werden, um auch ihnen auf diesem Wege den Übergang in den allgemeinen polizeilichen Vollzugsdienst zu ermöglichen.

Die **Belastung der Verwaltung mit Stellenvorhalten** war zu allen Zeiten eine wenig willkommene Angelegenheit. Wenn man aber die Stellenvorbehalte für die künftigen Streitkräfte wohl schon in Kauf nehmen muß, dann sollte man nicht dazu übergehen, weitere Einrichtungen dieser Art mit Stellenvorhalten für die Verwaltung zu schaffen. Das Versorgungsanwärtersystem war zu allen Zeiten eine sehr umstrittene Angelegenheit. Es nimmt der Verwaltung die Möglichkeit, Bewerber aus anderen Berufen in dem Maße zu berücksichtigen, wie es sehr oft für die Verwaltung dringend erforderlich ist. Man wird der Bevölkerung auch kaum zumuten können, Verständnis dafür aufzubringen, daß die Stellen in der öffentlichen Verwaltung auf dem Wege des Stellenvorhalts so weitgehend blockiert werden, daß nur noch ein geringer Teil nicht bevorzugter Bewerber Aussicht auf Erfolg hat.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß dieses Bestreben des Bundesinnenministeriums seit längerem besteht. Bei seiner Verwirklichung würde der Bundesgrenzschutz den weitaus größten Teil des Ersatzes der Länderpolizeien stellen; nach vorsichtiger Schätzung mindestens 60 bis 70%. Die Länder hätten keine eigenen Auswahlmöglichkeiten mehr für diejenigen Bewerber, die sie aus anderen Berufen in die Bereitschaftspolizei einstellen wollen. Diese **Auswahlmöglichkeit der Länder** müsse aber unter allen Umständen und in vollem Umfange erhalten bleiben, und zwar aus Gründen der Notwendigkeit, alle Bevölkerungsschichten an der Bewerbung zu beteiligen und die für die Länderpolizeien bestehenden Laufbahnvorschriften, die auf diesem Grundsatz aufgebaut sind, zu erhalten und in die Praxis umzusetzen. Es muß hierbei darauf hingewiesen werden, daß schon seit 1920 ausschließlich die Bereitschaftspolizeien der Länder die Ausbildungsstätte und das Ersatzreservoir für den polizeilichen Einzeldienst darstellen. Bis 1945 sind sogar Versorgungsanwärter aus den Bereitschaftspolizeien in andere Verwaltungen übergegangen, weil die Stärke der Bereitschaftspolizei größer war, als sie das Ersatzbedürfnis für den polizeilichen Einzeldienst erforderte.

Ein Eingehen auf diese Vorschläge des Bundesinnenministeriums würde eine **Rückkehr zu den Verhältnissen von vor 1918** bedeuten. In dieser Zeit haben sich die Polizeien aus den Versorgungsanwärttern des kaiserlichen Heeres ergänzt. Ein solches Verfahren der Ersatzstellung ist schon um deswillen nicht möglich, weil die heute an die Polizeibeamten zu stellenden Anforderungen nicht mehr mit denen zu vergleichen sind, die vor drei oder vier Jahrzehnten gestellt wurden. Darüber hinaus fordern die staats- und bevölkerungspolitischen Verhältnisse zwingend, daß der Bewerber für den Polizeidienst seine Berufswahl in einem Alter treffen kann, in dem er für den Polizeidienst bildungsfähig ist, und zwar nicht nur in bezug auf den Erwerb der notwendigen Gesetzeskenntnisse, sondern auch in bezug auf seine Ausbildung hin-

sichtlich seines Verhaltens der von ihm zu betreuenden Bevölkerung gegenüber. (C)

Im übrigen nehme ich nochmals Bezug auf die vorliegende schriftliche Begründung des Änderungsantrags zu § 4 des Gesetzentwurfs. Hierbei möchte ich besonders darauf hinweisen, daß bei einer Aufrechterhaltung des Bundesgrenzschutzes nach den bisher gemachten Erfahrungen seine Wiederauffüllung mindestens einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren benötigt. Wenn man bedenkt, daß die neu eingestellten Bewerber, bevor sie zum Einsatz kommen können, eine Ausbildungszeit von mindestens eineinhalb bis zwei Jahren haben müssen, dann bedeutet das einen sehr weitgehenden Ausfall eines einsatzfähigen Bundesgrenzschutzes auf die Dauer von ca. vier Jahren und darüber hinaus. Diese sogenannte Durststrecke muß ausschließlich von den Länderpolizeien überwunden werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Organisation der Streitkräfte so weit vorgeschritten, daß eine Zwischeneinrichtung zwischen Streitkräften und Polizeien nach unserer Auffassung nicht mehr benötigt wird.

HELLWEGE (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen stimmt der Vorlage der Bundesregierung zu und sieht sich zu seinem Bedauern nicht in der Lage, den **Antrag des Landes Hessen** anzunehmen. Die niedersächsische Regierung kann nämlich nicht anerkennen, daß die Überführung eines Teils des Bundesgrenzschutzes es rechtfertigt, die im Ersten Bundesgrenzschutzgesetz vom Bund übernommenen Sicherungsaufgaben an der Grenze fortfallen zu lassen. Das Land Hessen erkennt in der Begründung seiner Anträge an, daß die Lage an der Zonengrenze besondere Sicherheitskräfte erfordert, die kräftemäßig über das Potential der Polizeien der Länder hinausgehen. Deshalb wünscht es eine entsprechende Verstärkung der Bereitschaftspolizeien der Länder. Dabei wird meines Erachtens verkannt, daß die **Polizeiaufgaben** der Länder mit den **Sicherungsaufgaben**, die die Bundesgrenzschutzbehörden im § 2 des Ersten Bundesgrenzschutzgesetzes übernommen haben, nicht identisch sind. Die Aufgaben der Polizeien der Länder ist die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sicherheit. Dagegen ergeben sich die besonderen Aufgaben des Bundesgrenzschutzes — § 2 des Ersten Bundesgrenzschutzgesetzes — aus der Teilung Deutschlands und aus der Lage an der Zonengrenze, in der wir uns in Niedersachsen befinden. (D)

Gegenüber den Verhältnissen, in denen das Erste Bundesgrenzschutzgesetz vom 16. März 1951 entstanden ist, hat sich meines Erachtens nichts ereignet, was einen Wegfall oder eine Verringerung der damals dem Bundesgrenzschutz zugewiesenen Aufgaben rechtfertigen könnte. Vielmehr ist der Einsatz von nicht in einer Wehrmacht zusammengefaßten, vielmehr polizeiartig aufgebauten Kräften aus außenpolitischen Gründen dringend geboten. Den Schutz des Bundesgebiets gegenüber bewaffneten Angriffen nehmen heute die Streitkräfte der NATO-Länder einschließlich der in der Aufstellung begriffenen Streitkräfte der Bundesrepublik wahr. Sie können aber nur bei einem offenen kriegerischen Konflikt eingesetzt werden. Die Entwicklung der letzten zehn Jahre hat bewiesen, daß zwischen rein internen und daher mit polizeilichen Mitteln bekämpfbaren Störungsversuchen der öffentlichen Ordnung und dem offenen kriegerischen Konflikt eine Reihe von Störungs-

(A) Möglichkeiten liegen, die üblicherweise als „Taktik des kalten Krieges“ bezeichnet werden. Zur Vermeidung eines offenen Konflikts sind alle Länder, insbesondere auch die uns verbündeten NATO-Länder, bemüht, keine NATO-gebundene Streitkräfte einzusetzen. Aus außenpolitischen Gründen und vor allen Dingen zur Vermeidung einer offenen kriegerischen Auseinandersetzung muß und sollte daher die Bundesrepublik bemüht sein, solchen größeren oder kleineren Störungen möglichst mit polizeiartigen Kräften zu begegnen.

Das antragstellende Land Hessen erkennt auch in seinem Antrag an, daß ein ersatzloser Wegfall des Bundesgrenzschutzes nicht möglich ist. Es mag sein, daß die Verhältnisse im Lande Bayern etwas anders liegen und hier Teile der bayerischen Grenze auch ohne Bundesgrenzschutz gegen Störungen gesichert werden können. Das Land Bayern hat aber eine eigene Grenzpolizei, die es nach Inkrafttreten des Ersten Bundesgrenzschutzgesetzes beibehalten hat. Die übrigen Länder, insbesondere das Land Niedersachsen, verfügen nicht über dergleichen Kräfte. Das Land Niedersachsen hat neben dem Land Bayern die längste östliche Grenze. Es müßte daher bei Wegfall des Bundesgrenzschutzes seine Bereitschaftspolizei wesentlich verstärken. Diese Verstärkung der niedersächsischen Bereitschaftspolizei würde aber das Verhältnis zwischen der Bereitschaftspolizei und dem polizeilichen Einzeldienst stören, die sich starkemäßig zur Zeit in unserem Lande ausgewogen gegenüberstehen. Diese Ausgewogenheit macht es möglich, den Nachwuchs des Einzeldienstes aus der Bereitschaftspolizei zu decken, gibt aber auch jedem Bereitschaftspolizisten die Sicherheit, nach Beendigung seiner allgemeinen polizeilichen Ausbildung und nach Ableistung seines Dienstes in der Bereitschaftspolizei, d. h. nach etwa fünf Jahren, in den Einzeldienst überzugehen. Dieser Übergang erfolgt in einem Lebensalter, in dem ihm die Zusammenfassung in einer kasernierten Einheit auf längere Sicht nicht mehr zugemutet werden kann. Eine Verstärkung der Bereitschaftspolizei müßte daher entweder für das Land Niedersachsen zu einer unerwünschten Überalterung der Bereitschaftspolizei führen oder eine Organisation notwendig machen, die nur einem Teil der Bereitschaftspolizisten den Übergang in den polizeilichen Einzeldienst ermöglicht.

Schließlich darf auch nicht verkannt werden, daß die Verstärkung der Bereitschaftspolizeien auch ernste finanzielle und finanzpolitische Probleme auslösen würde. Das Land Niedersachsen ist dabei nicht in der Lage, die mit einer Verstärkung der Bereitschaftspolizei notwendigerweise verbundenen einmaligen und laufenden Ausgaben aufzubringen. Der Fortfall des Bundesgrenzschutzes müßte mindestens mit einer Verdoppelung der niedersächsischen Bereitschaftspolizei ausgeglichen werden. Das würde mit Erstausrüstung und Unterbringung im ersten Haushaltsjahr für uns einen Kostenaufwand von 70 Millionen DM erfordern. Die laufenden Mehrkosten würden jährlich mindestens 12 Millionen DM betragen. Selbst wenn der Bund die Fahrzeug- und Waffenausrüstung auch dieses Teils der Bereitschaftspolizei entsprechend dem Bund-Länder-Abkommen unterstützen würde, ergäbe sich nur eine geringe Ermäßigung dieser Finanzlast, und zwar nur bezüglich der einmaligen Kosten. Mit der Übernahme der laufen-

den Ausgaben kann nach den bisherigen Erklärungen des Bundes nicht ohne weiteres gerechnet werden. Sie würden also unserem finanzschwachen Land zur Last fallen. Außerdem kann die bereits aufgebaute Organisation des Bundesgrenzschutzes ohne neue einmalige Kosten mit der gebotenen Schnelligkeit wieder aufgefüllt werden. In welchem Umfang allerdings eine Wiederauffüllung notwendig ist, würde sich aus der weiteren Entwicklung der Verhältnisse ergeben. Wir sind daher zu unserem Bedauern nicht in der Lage, dem hessischen Antrag zuzustimmen. (C)

EHLERS (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Der politische Sachverhalt, der diesem Gesetzentwurf zugrunde liegt, ist so schwerwiegend, daß sich der Bremer Senat nicht in der Lage sah, zu diesem Gesetzentwurf schon abschließend Stellung zu nehmen. Ich glaube, wir sprechen heute schon sehr viel mehr über die Folgen und Auswirkungen dieses Gesetzes auf das Verhältnis Länderbereitschaftspolizei und Bundesgrenzschutz als über den Schritt selber. Bremen kann die geschlossene Übernahme des Bundesgrenzschutzes in die Streitkräfte nicht als unabweislich ansehen. Durch dieses Gesetz tritt gerade das ein, was die Parteien des Bundestags und der Bundesrat bei der Verabschiedung des Ersten Gesetzes über den Bundesgrenzschutz unter keinen Umständen wollten, nämlich die Aufstellung des Bundesgrenzschutzes als dem möglichen Kader für eine zukünftige Wehrmacht. Alle bisherigen Diskussionen und Beschlüsse über das sogenannte innere Gefüge einer neuen Wehrmacht werden in Frage gestellt. Es wäre naiv, glauben wir, wollte man das Beharrungsvermögen solcher geschlossenen Kader unterschätzen. Mir ist es nur unerfindlich, wie es bei den maßgebenden Ministerien, dem Innen- und dem Verteidigungsministerium, zu dieser Wendung um 180 Grad gekommen ist, nachdem man bis vor ein paar Wochen einen völlig entgegengesetzten Standpunkt eingenommen hat. Tatsache bleibt jedoch, daß bei einer geschlossenen oder beinahe geschlossenen Überführung des Bundesgrenzschutzes in die Streitkräfte das innere Gefüge des bisherigen Bundesgrenzschutzes für die Gestaltung der zukünftigen Streitkräfte entscheidend sein wird. Bremen wird daher im ersten Durchgang zunächst nur für die grundsätzlichen Empfehlungen des Rechts-, des Innen- und des Sicherheitsausschusses des Bundesrats stimmen. (D)

Wir sind nicht gegen den hessischen Antrag. Wir halten ihn für verfrüht. Man kann den zweiten Schritt nicht vor dem ersten tun.

Was die zweite Frage anbelangt, Auflösung oder Wiederauffüllung des Bundesgrenzschutzes, also insbesondere den § 4 des vorliegenden Gesetzes, so behält sich Bremen eine Stellungnahme bis zum zweiten Durchgang vor.

Ritter von LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Der dem Entwurf des Zweiten Bundesgrenzschutzgesetzes zugrunde liegende Gedanke, den Bundesgrenzschutz zum Aufbau der Streitkräfte heranzuziehen, ist in den Ausschußberatungen fast ausnahmslos als richtig und zweckmäßig anerkannt worden. Grundsätzliche Bedenken scheinen heute aus den Ausführungen des Herrn Vertreters von Bremen herauszuklingen. Die Bundesregierung hat sich auf Anregung des Bundesverteidigungsrats entschlossen, den Bundesgrenzschutz zu einer Be-

(A) **schleunigung der Aufstellung der Streitkräfte** heranzuziehen. Sie glaubt, daß sie an diesem Beschluß festhalten muß. Sie ist nicht der Meinung, daß die Heranziehung des Bundesgrenzschutzes für den Aufbau dieser künftigen Streitkräfte das innere Gefüge in irgendeiner Form nachteilig beeinflussen könnte. Im übrigen kann ich mich darauf beschränken, mich noch kurz zu einigen Einzelfragen, die in den Ausschüssen erörtert worden sind, und die auch der Herr Berichterstatter bereits vorgetragen hat, zu äußern.

Der Rechtsausschuß und der Sicherheitsausschuß sind der Ansicht, daß dieses Gesetz erst verkündet werden kann, nachdem die **Ergänzung oder Änderung des Grundgesetzes**, durch welche die Verwaltungszuständigkeit des Bundes im Bereich des Wehrwesens geschaffen wird, durchgeführt ist. Ich darf zu diesem Vorbehalt, der sich ja auf die Beamten-gesetzgebung in ihrer Gesamtheit bezieht, auf die Regierungserklärung vom 27. Juni verweisen, die vom Herrn Bundesverteidigungsminister vor dem Plenum des Bundestags abgegeben worden ist.

Ein anderer wesentlicher Punkt ist folgender: Die **Statusänderung**, die die Überführung aus dem Stand des Polizeibeamten in den Stand des Soldaten bedeutet, erfordert für jeden einzelnen Bundesgrenzschutzbeamten eine echte **Optionsmöglichkeit**. Andererseits soll, wie ich schon bemerkt habe, die **verbandsweise Überführung des Bundesgrenzschutzes** die Aufstellung der Streitkräfte beschleunigen. Dies führte zu der Lösung, daß die Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes — mit Ausnahme der Beamten des Paßkontrolldienstes — einen Monat nach Inkrafttreten des Zweiten Bundesgrenzschutzgesetzes Soldaten werden, daß jeder einzelne Beamte aber innerhalb der gleichen Monatsfrist die gesetzliche Überführung in die Streitkräfte ablehnen kann.

In den Ausschüssen ist ferner die **Einschaltung des Personalgutachterausschusses** bei der Überführung der Grenzschutzbeamten in die Streitkräfte erörtert worden. Das Gesetz über den Personalgutachterausschuß findet nach Auffassung der Bundesregierung keine unmittelbare Anwendung, weil es sich ausdrücklich auf Bewerber bezieht, nicht also auf den Fall, in dem die Soldateneigenschaft kraft Gesetzes erworben wird. Gleichwohl sieht der Gesetzentwurf bei dem höheren Führungspersonal, also beim Offizier vom Oberst aufwärts, eine Beteiligung des Personalgutachterausschusses vor. In diesem Fall hat der Personalgutachterausschuß nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzentwurfs die Möglichkeit, binnen eines Monats der Übernahme zu widersprechen. Die Monatsfrist ist erforderlich, weil nach § 2 Abs. 1 des Entwurfs nach Ablauf dieses Monats die Rechtsfolge der Statusänderung kraft Gesetzes eintritt. Wir werden dafür Sorge tragen, daß die Personalakten dem Ausschuß rechtzeitig zugehen.

In den Ausschußsitzungen nahmen die Erörterungen darüber, ob der Bundesgrenzschutz bestehen bleiben soll, einen breiten Raum ein. Darauf bezieht sich auch der Antrag von Hessen, den Bundesgrenzschutz aufzulösen. Die Bundesregierung hat sich, wie ich auch schon bemerkt habe, für das **Weiterbestehen des Bundesgrenzschutzes** ausgesprochen. Sie konnte sich der Auffassung, mit der Aufstellung der Streitkräfte werde der Grenzschutz überflüssig, nicht anschließen. Sie ist der

Ansicht, daß größeren politischen demonstrativen (C) Aktionen und Gesten an der Zonengrenze in der Regel nicht durch militärische Einheiten entgegnet werden sollte. Die Bundesregierung ist — und auch der Herr niedersächsische Ministerpräsident teilt offenbar diese Auffassung — der Meinung, daß solange wie irgend möglich für Lokalisierung solcher Zwischenfälle mit polizeilichen Mitteln gesorgt werden sollte.

Die Bundesregierung ist ferner der Auffassung, daß diese Aufgabe nicht den **Bereitschaftspolizeien der Länder** allein überlassen bleiben kann. Der polizeiliche **Schutz der Zonengrenze** gegenüber größeren Aktionen ist, wie ebenfalls der Herr niedersächsische Ministerpräsident bereits betont hat, nicht Sache der Grenzländer allein, sondern eine Aufgabe, die alle angeht; also eine **Bundesaufgabe**. Die Bundesregierung hält daher den Weg, die Bereitschaftspolizeien der Länder zu verstärken, nicht für richtig. An der Zonengrenze muß nach ihrer Auffassung eine Polizeitruppe des Bundes zentral und überregional jederzeit von der Bundesregierung eingesetzt werden können. Deshalb ist im § 4 des Gesetzentwurfes die Möglichkeit vorgesehen worden, den Bundesgrenzschutz wieder aufzufüllen. Die Wege, die wir hierbei beschreiten wollen und die ich in den Ausschußberatungen geschildert habe, hat der Herr hessische Innenminister zutreffend wiedergegeben. Wir glauben, daß wir diese Wege mit Erfolg beschreiten können. Wir glauben auch, daß wir damit die Polizeibelange der Länder nicht schmälern werden, sondern im Gegenteil sogar — jedenfalls bei verschiedenen Ländern — Nachwuchs in unserem Bundesgrenzschutz heranbilden können, der ihnen unter Umständen sehr erwünscht sein wird. Ich darf mich auch in diesem Punkt den Ausführungen des Herrn niedersächsischen Ministerpräsidenten anschließen. (D)

Präsident **von HASSEL**: Wir kommen zur Abstimmung. Die BR-Drucks. Nrn. 392/1/55 und 392/2/55 mit dem Antrag des Landes Hessen liegen Ihnen vor. Wir stimmen zunächst über den Antrag Hessen auf BR-Drucks. Nr. 392/2/55 ab. Darf ich zunächst fragen, wer dem Antrage unter I zustimmt? — Das ist die Minderheit; abgelehnt. Wer stimmt dem Hilfsantrag unter II zu? — Das ist ebenfalls die Minderheit; ebenfalls abgelehnt.

Dann darf ich die Empfehlung der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 392/1/55 zur Abstimmung bringen. Ich lasse zunächst einmal über den Satz 1 der Stellungnahme, der vom Innenausschuß vorgeschlagen wird, abstimmen. Wer diesem Satz 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist mit 21 Stimmen beschlossen, den Satz 1 dieser Stellungnahme in der Formulierung des Innenausschusses anzunehmen.

Ich rufe nun die Sätze 2 und 3 der Stellungnahme auf, die der Rechtsausschuß und der Sicherheitsausschuß formuliert haben. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit; angenommen.

Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines **Zweiten Gesetzes über den Bundesgrenzschutz, wie vorgeschlagen, Stellung zu nehmen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

(A) Ich rufe Punkt 41 der Tagesordnung auf:

Zweites Gesetz über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken (Apothekenstoppgesetz) (BR-Drucks. Nr. 419/55)

Auf eine Berichterstattung können wir verzichten. Ich stelle fest, daß der Bundesrat

(Zuruf: Gegen die Stimmen Bayerns!)

— gegen die Stimmen Bayerns dem Apothekenstoppgesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zu BR-Drucks. Nr. 124/55 [Beschluß])

Von einer Berichterstattung kann ebenfalls abgesehen werden. Die Empfehlungen in BR-Drucks. Nr. 124/1/55 liegen Ihnen vor. Ich darf darauf hinweisen, daß wir über diese Empfehlungen getrennt abstimmen müssen, und rufe zunächst Ziff. 1 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

— Angenommen!

Ich rufe Ziff. 2a auf. — Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 2b! Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen!

Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, den in seiner 145. Sitzung am 22. Juli 1955 gefaßten Beschluß zu der Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Unterbringung nach Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen wie vorgeschlagen zu ergänzen bzw. zu ändern. Der Bundesrat hält seine Zustimmung zu der Änderung der Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe aufrecht, daß auch die jetzt vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen Berücksichtigung finden.

(B)

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 416/55)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. In der BR-Drucks. Nr. 416/1/55, die die Empfehlungen der Ausschüsse enthält, wird vom Finanzausschuß für den Fall der Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen, dabei auch die unter II angeführten Anrufungsgründe geltend zu machen. Entsprechend § 12 unserer Geschäftsordnung lasse ich zunächst feststellen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Diejenigen, die gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind, darf ich um das Handzeichen bitten. — Die Anrufung des Vermittlungsausschusses erfolgt nicht. Demnach darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter I beschlossen hat, dem Dritten Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. (C)

Wir treten in die Beratung des Punktes 7 der Tagesordnung ein:

Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Art. 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 403/55)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf auf die Ihnen vorliegende Bundesratsdrucksache Nr. 403/55 Bezug nehmen. Das vom Deutschen Bundestag am 7. Dezember 1955 verabschiedete Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes gemäß Art. 29 Abs. 2 bis 6 GG — kurz „Neugliederungsgesetz“ genannt — liegt dem Bundesrat nunmehr im zweiten Durchgang vor. Es gehört zu meinen Berichterstatterpflichten, hier kurz daran zu erinnern, daß der Bundesrat bei der Behandlung des Gesetzentwurfs im ersten Durchgang mit großer Mehrheit ausgesprochen hat, daß die Neugliederung des Bundesgebietes endgültig erst nach der Wiedervereinigung Deutschlands erfolgen könne. Diese Auffassung brachte er in einer besonderen Entschließung zum Ausdruck. Der Bundestag hat einen Antrag seines federführenden Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung, sich ausdrücklich gegen die Entschließung des Bundesrates auszusprechen, abgelehnt. Die daraufhin schon im Bundestag aufgetauchte Frage, ob er damit nicht praktisch der Entschließung des Bundesrates beigetreten sei, möchte ich hier als Berichterstatter nicht aufgreifen. Es darf aber festgestellt werden, daß er es jedenfalls ausdrücklich nicht getan hat. (D)

Ich darf weiter daran erinnern, daß der Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg als Berichterstatter des Rechtsausschusses des Bundesrates beim ersten Durchgang auf eine Reihe nicht unerheblicher verfassungsrechtlicher Zweifelsfragen hingewiesen hat, die durch den Entwurf des Gesetzes aufgeworfen worden waren. Der Bundestag hat die Änderungsvorschläge des Bundesrates in der Mehrzahl berücksichtigt, allerdings nicht den Vorschlag, der eine Neufassung des § 20 Nr. 2 vorsah. Darüber hinaus hat er — jedenfalls nach der Auffassung der Mehrheit des Inneren Ausschusses — eine neue verfassungsrechtliche Zweifelsfrage hinzugefügt, indem er der Stimmberechtigung zum Volksentscheid durch Einfügung eines neuen Abs. 2 in § 22 zusätzlich das Geburtsprinzip zugrunde gelegt hat.

Mit der gleichen Frage hat sich anlässlich des Zweiten Neugliederungsgesetzes für den Südstaat, in dessen § 6 ebenfalls nur das Wohnsitzprinzip vorgesehen war, schon das Bundesverfassungsgericht beschäftigt. Ich darf, weil es zur Beurteilung des Sachverhalts wohl nicht unwichtig ist, hier anführen, was das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 23. Oktober 1953 ausgeführt hat:

Es ist ein Unterschied, ob die Bevölkerung aufgerufen ist, über ihren Verbleib im Staatsverband, der eine völkerrechtliche Einheit ist, oder über ihre Trennung von diesem Staatsverband zu entscheiden, oder

(A) ob ihr Gelegenheit gegeben werden soll, innerhalb eines Bundesstaates, der eine völkerrechtliche Einheit darstellt, unter Aufrechterhaltung der Verbundenheit mit dem Gesamtvolke, dem sie angehört, an die Stelle der gegenwärtigen innerstaatlichen Ordnung eine neue innerstaatliche Ordnung zu setzen.

Das Geburtsprinzip wird seinem Begriff entsprechend bei Abstimmungen zugrunde gelegt, bei denen echte nationale Fragen im Spiele stehen. Bei der innergebietlichen Neugliederung, auf die sich das Neugliederungsgesetz bezieht — und hier trage ich zunächst die Auffassung der Mehrheit des Ausschusses vor — handelt es sich um das lokale Interesse der Wohnbevölkerung an ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Verwaltungsräumen. Der Wortlaut des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 GG stellt ausdrücklich für die Eintragungsberechtigung bei Volksbegehren auf das **Wohnsitzprinzip** ab. Wenn der Gesetzgeber für das Stimmrecht bei Volksentscheiden nach Art. 29 Abs. 3 GG von dieser Regelung hätte abweichen wollen, dann hätte er das nach der Auffassung der Mehrheit ausdrücklich sagen müssen. Die Entstehungsgeschichte beider Vorschriften spricht für eine gleichartige Regelung. Eine Minderheit des Ausschusses war entgegengesetzter Auffassung und glaubte, daß verfassungsrechtlich das Geburtsprinzip tragbar sei. Die Mehrheit des Ausschusses glaubte allerdings durch Abstimmung zum Ausdruck bringen zu sollen, daß ihr die Einführung des Geburtsprinzips in das Neugliederungsgesetz im Hinblick auf Art. 29 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich bedenklich erscheine.

(B) Die Nichtberücksichtigung des Änderungsvorschlages des Bundesrates zu § 20 Nr. 2 und die Einfügung des neuen Abs. 2 und damit die Verankerung des Geburtsprinzips wären an sich normalerweise bedeutungsvoll genug für eine Erwägung, ob deshalb der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte. Eine Minderheit im federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat sich auch dafür ausgesprochen. Die große Mehrheit des Ausschusses jedoch und auch der Rechtsausschuß waren der Überzeugung, daß der Bundesrat angesichts der entstandenen Fristnot nicht die Gefahr heraufbeschwören sollte, mit einer Verzögerung der Verabschiedung des Gesetzes seine Durchführung zu gefährden. Beide Ausschüsse glauben daher, trotz der bestehenden erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken bei der Mehrheit des Innenausschusses eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht empfehlen zu sollen.

Der Bundestag ist schließlich der Auffassung der Bundesregierung beigetreten, die das Gesetz nicht für zustimmungspflichtig hält, weil Art. 29 Abs. 6 im Verhältnis zu Art. 84 Abs. 1 GG *lex specialis* sei. Demgegenüber halten der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß an der vom Bundesrat bereits beim ersten Durchgang geäußerten Meinung fest, daß es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt.

Namens des Ausschusses für Innere Angelegenheiten darf ich Ihnen empfehlen, dem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident von **HASSEL**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile Herrn Minister Dr. Meyers das Wort.

(C) **Dr. MEYERS** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat eine Antrag vorgelegt, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, den § 20 Nr. 2 des Gesetzes wie folgt zu ändern:

„2. im Falle des Art. 29 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes der abgelehnte Teil des Gesetzes“

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hält den im Entwurf vorliegenden Text für nicht mit der Verfassung im Einklang stehend. Sie befürchtet, daß ein so zustande gekommenes Gesetz einer Nachprüfung durch das Verfassungsgericht, mit der unbedingt gerechnet werden muß, nicht standhalten wird. Der Wortlaut des Art. 29 Abs. 4 Satz 2 GG ist eindeutig. Er besagt, daß nicht das ganze Gesetz, sondern dieses Gesetz nur in soweit der Annahme durch den Volksentscheid im gesamten Bundesgebiet bedarf, d. h. also soweit es in einem Gebietsteil abgelehnt worden ist. Man kann nicht annehmen — und diese Möglichkeit scheidet von selbst und vornherein aus —, daß der Bundesgesetzgeber damals, als er die Verfassung geschaffen habe, im Ausdruck fehlgegriffen habe. Unter diesen Umständen ist eine Auslegung der Verfassung gegen den Wortlaut nicht zulässig.

Der einschränkende Sinn, der schon nach natürlichem Sprachempfinden in dem Worte „insoweit“ liegt, findet eine Erläuterung in Art. 29 Abs. 3 GG, auf den das Wort „insoweit“ verweist und wo die Aufteilung des Gesetzes im Falle des Volksentscheids vorgesehen ist.

(D) Die Beschränkung des Volksentscheids auf den abgelehnten Teil hat aber auch einen guten Sinn; denn die unmittelbare Gesetzgebungskompetenz des Volkes im gesamten Bundesgebiet ist nicht von vornherein ohne weiteres gegeben, sondern wird erst dadurch ausgelöst, daß ein Teil des Gesetzes von der Bevölkerung in dem betroffenen Gebiet abgelehnt worden ist. Dann allerdings ist es nur folgerichtig, daß diese außergewöhnliche Kompetenz der Bevölkerung des gesamten Bundesgebietes nach der Ansicht des Grundgesetzes nicht weiter reichen soll, als ein Gegensatz zwischen dem Willen der gesetzgebenden Organe und dem Willen der Bevölkerung eines Gebietsteiles besteht oder bestanden hat.

Dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen könnte der Fristeneinwand entgegengehalten werden. Dann muß man aber entweder sagen, das Gesetz sei ohnehin zu spät vorgelegt worden, oder man muß zum mindesten die Erwägung ausschlaggebend sein lassen, daß ein Fristeneinwand gegen eine Verfassungswidrigkeit niemals zum Zug kommen kann.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Namens der Landesregierung von Rheinland-Pfalz darf ich zu dem vorliegenden Entwurf und zu dem von Nordrhein-Westfalen gestellten Antrag folgendes erklären. Rheinland-Pfalz schließt sich den **verfassungsrechtlichen Bedenken**, die soeben namens des Innenausschusses hinsichtlich des in § 22 des Gesetzes verankerten **Geburtsprinzips** zum Ausdruck gekommen sind, ausdrücklich an; denn es soll ein Personenkreis stimmberechtigt beim Volksentscheid sein, der sich in seiner Zusammensetzung wesentlich von dem Personenkreis unterscheidet, der nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 GG zur Teilnahme an einem Volksbegehren berechtigt ist.

(A) Darüber hinaus hält die Landesregierung von Rheinland-Pfalz die Verwirklichung des Geburtsprinzips bei einem Volksentscheid über die innergebieliche Neuordnung für sachlich vollkommen verfehlt. In den Jahren 1920, 1935 und 1955 haben wir echte Volksentscheide gehabt, bei denen über die Zugehörigkeit von ganzen Provinzen und Gebietsteilen abgestimmt wurde, wo es sich um die nationale Zugehörigkeit gehandelt hat und wo das Geburtsprinzip demgemäß einen echten Sinn hatte. Ich darf hier nur an die Namen Ostpreußen, Westpreußen, Oberschlesien, Schleswig-Holstein und Saargebiet erinnern. Im Saargebiet haben wir ja noch zuletzt am 23. Oktober 1955, allerdings dieses Mal sogar ohne das Geburtsprinzip, eine echte Volksentscheidung erlebt. Wir glauben, daß deshalb die innergebieliche Neuordnung durch das Geburtsprinzip in keinem Falle auf diese Ebene der großen nationalen Entscheidungen gehoben werden kann.

Die in den Ausschüssen des Bundestages für die Verwirklichung des Geburtsprinzips vorgetragenen Argumente völkerrechtlicher Art vermögen demgegenüber in keiner Weise zu überzeugen. In einem Gebiet, in dem die Gefahr der Ausweisung unliebsamer Wählergruppen gegeben ist, hat die Anwendung des Geburtsprinzips unbestritten ihre nationale Berechtigung. Aber innerhalb eines Bundesstaates, in dem volle Freizügigkeit herrscht, ist sie nach unserer Überzeugung nicht angebracht. Mit Recht hat deshalb das Bundesverfassungsgericht in seinem in der Berichterstattung zitierten Urteil vom 23. Oktober 1951 auf diese entscheidenden Unterschiede hingewiesen, die offenbar von dem Bundestage nicht beachtet worden sind.

(B) Wir schließen uns den vorgetragenen Auffassungen Nordrhein-Westfalens in rechtlicher Hinsicht in vollem Umfang an. Wir sehen uns allerdings nicht in der Lage — trotz unserer verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Bedenken —, den gestellten Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu unterstützen, und zwar deswegen, weil § 2 des Gesetzes eine Frist für die Beantragung von Volksbegehren bis zum 5. Februar 1956 vorsieht. Eine Anrufung des Vermittlungsausschusses und die damit verbundene notwendige Verzögerung des Inkrafttretens des Gesetzes würden aber diese Frist wahrscheinlich illusorisch machen und damit die Durchführung des Gesetzes gefährden. Dazu möchte die Landesregierung von Rheinland-Pfalz in keinem Falle beitragen. Wir beschränken uns deshalb auf die vorgetragene Erklärung.

Präsident von HASSEL: Meine Herren, wir müssen alsdann zunächst über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in BR-Drucks. Nr. 403/1/55 abstimmen und gemäß § 12 unserer Geschäftsordnung feststellen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag von Nordrhein-Westfalen erledigt.

Ich stelle dann zunächst fest, daß der Bundesrat das Gesetz für zustimmungsbedürftig hält. Er hat ferner beschlossen, dem Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Art. 29 Abs. 2 bis 6 GG gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen nun zu Punkt 8 der Tagesordnung: (C)

Erster Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Art. 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 405/55)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wegen des Zusammenhangs mit dem Neugliederungsgesetz bitte ich, meine Berichterstattung durch einige Worte zu dem vorliegenden Punkt der Tagesordnung ergänzen zu dürfen. Ich darf auf die Ihnen vorgelegte BR-Drucks. Nr. 405/55 Bezug nehmen. Diese Verordnung enthält die technischen Verfahrensbestimmungen zur Ausführung des Gesetzes und betrifft lediglich das Volksbegehren. Die Vorlage von Durchführungsvorschriften zu dem den Volksentscheid behandelnden zweiten Teil des Gesetzes ist von der Bundesregierung zunächst noch zurückgestellt worden, weil — wie der Herr Bundesminister in seiner Begründung ausführt — Volksentscheide erst zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen sein werden. Die Durchführungsvorschriften lehnen sich im wesentlichen an die einschlägigen Vorschriften der Weimarer Zeit, also an die Reichsstimmordnung vom 14. März 1924, und an die nach 1945 in den Ländern erlassenen Bestimmungen sowie in einigen Punkten an die Bundeswahlordnung an.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der die Vorlage allein beraten hat, schlägt Ihnen einige wenige der Klarstellung dienende Änderungen vor, die im Einvernehmen mit den Vertretern des Bundesministeriums des Innern erarbeitet worden sind. (D)

Die Durchführungsverordnung bedarf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil das Neugliederungsgesetz von den Ländern ausgeführt wird. Dies hatte den Bundesrat bereits beim ersten Durchgang des Gesetzes veranlaßt, bei der Ermächtigungsvorschrift für die zu erlassende Rechtsverordnung in § 37 Abs. 2 die Zustimmung des Bundesrates entsprechend seiner ständigen Übung ausdrücklich vorzusehen. Wenn der Bundestag diesem Vorschlag nicht entsprochen hat, so kann das hingenommen werden; denn es vermag an der Zustimmungsbedürftigkeit der Verordnung nichts zu ändern. Die Bundesregierung hat denn auch die Verordnung mit dem Zustimmungsvermerk in den Eingangsworten vorgelegt.

Ich darf namens des Ausschusses bitten, den Änderungsempfehlungen zu entsprechen und der Verordnung Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die Änderungswünsche sind in der BR-Drucks. Nr. 405/1/55 enthalten. Ich glaube, wir können geschlossen über sie abstimmen. Wer diesen Änderungen — Ziffern 1 bis 3 der Empfehlungen der Drucksache — zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Art. 29 Abs. 2 bis 6 GG gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

(A) Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Tuberkulosehilfe (THG) (BR-Drucks. Nr. 370/55)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zum erstenmal wurden in Deutschland die Maßnahmen zur Tuberkulosebekämpfung — nämlich Heilbehandlung, wirtschaftliche Hilfe durch Träger der Sozialversicherung und Landesfürorgeverbände sowie die dauernde ärztliche Überwachung — durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 vereinheitlicht. In diesem Gesetz wurden die Tuberkulosefürsorgestellen verankert. Sie haben sich seither so bewährt, daß sie eine nicht mehr wegzudenkende Einrichtung im Rahmen der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsfürsorge in allen deutschen Ländern geworden sind.

Da die Tuberkulose eine übertragbare Krankheit ist, die die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des Erkrankten auf lange Sicht nicht nur beeinträchtigen, sondern auch aufheben kann, wird ihre Verbreitung am wirksamsten eingedämmt, wenn jeder neue Erkrankungsfall in einem möglichst frühen Zeitpunkt erkannt und rechtzeitig ausreichend behandelt wird. Die frühzeitige Einleitung einer Heilbehandlung, insbesondere einer stationären Krankenhaus- oder Heilstättenbehandlung setzt aber voraus, daß der Kranke der Sorge um seine Existenz und um die wirtschaftliche Lage seiner Familie während der Dauer seiner Behandlung oder der ihm auferlegten Schonung enthoben ist. Auch der Erfolg der Heilbehandlung selbst hängt wesentlich mit davon ab, daß der Kranke nicht mit wirtschaftlichen Sorgen belastet ist. Zu den Maßnahmen der Tuberkulosebekämpfung gehören daher nicht nur die Heilbehandlung und die Verhütung der Übertragung der Krankheit, sondern auch die wirtschaftliche Hilfe für den Kranken und für seine Familie, gegebenenfalls auch die berufliche Förderung des Kranken selbst zur Sicherung seiner Wiedereingliederung in das Erwerbsleben.

Diese Maßnahmen können daher insbesondere wegen der Gefahr eines Rückfalls auch nicht schon mit der Beendigung der Heilbehandlung eingestellt werden. Die Versorgung des Kranken und seiner Familie, die nicht nur rechtzeitig gewährt werden, sondern sowohl hinsichtlich des Umfangs der Leistung als auch nach ihrer zeitlichen Ausdehnung ausreichend bemessen sein muß, stellt daher für den einzelnen und für die Allgemeinheit das sparsamste und zugleich das zweckmäßigste Mittel im Kampf gegen die Tuberkulose dar.

Aus diesen kurzen Bemerkungen wollen Sie einerseits die große **Bedeutung der Materie für die Volksgesundheit**, auf der anderen Seite aber auch die außerordentliche **Kompliziertheit der Durchführung** dieser ganzen Heilbehandlungsfälle ersehen. Die mit Gesetzeskraft erlassene Verordnung über Tuberkulosehilfe von 1942 enthält zwar in wenigen grundlegenden Bestimmungen Rahmenvorschriften, die später ausgefüllt werden sollten, zum Teil auch geändert wurden; aber zu einer Durchführung des damals begonnenen Gesetzgebungswerkes ist es infolge der bekannten Ereignisse nicht gekommen.

Das **Fehlen einheitlicher Vorschriften** vor allen Dingen nach 1945 machte sich sehr nachteilig bemerkbar, vor allen Dingen im Zusammenhang mit

den Anordnungen der früheren Besatzungsmächte. Eine große **Rechtszersplitterung** trat ein. Allenthalben herrschte eine große Rechtsunsicherheit, so daß die Neuordnung der Materie eine vordringliche Aufgabe der deutschen Gesundheitspflege geworden war.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat diese sehr schwierige Materie aufgegriffen, und die Ausschüsse haben sich in langwierigen Beratungen mit ihr befaßt. Bereits vor zweieinhalb Jahren waren die Beratungen abgeschlossen. In der Zwischenzeit hatte man gehofft, daß von der Seite der erwarteten Gesetzgebung zur Sozialreform diese Materie wenigstens teilweise geordnet werden würde. Nachdem die Verwirklichung der Sozialreform so lange hinausgeschoben wurde, konnte eine weitere Verzögerung des Gesetzes aber nicht mehr verantwortet werden.

Die Schwierigkeit der Gesetzesmaterie liegt vor allen Dingen darin begründet, daß die verschiedenartigsten Fürsorgeverbände beteiligt sind, die auch in den einzelnen Ländern verschieden organisiert sind. Die Versicherungsträger sind ebenso wie die Gesundheitsbehörden der Länder beteiligt.

Nach den Beratungen, die im großen und ganzen in Übereinstimmung mit der Bundesregierung zu wichtigen Änderungen geführt haben, legen Ihnen die Ausschüsse in der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 370/1/55 eine Reihe von Empfehlungen vor. Ich darf darauf Bezug nehmen und Ihnen die Annahme dieser Empfehlungen, die in den Ausschüssen beschlossen worden sind, empfehlen.

WEISHÄUPL (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat Einwendungen gegen die vorgesehene Formulierung der §§ 15 und 24 des Entwurfs eines Gesetzes über die Tuberkulosehilfe erhoben. In § 15 soll die Zuständigkeit zwischen den Trägern der Sozialversicherung und den Landesfürsorgeverbänden abgegrenzt werden. Nach der Regierungsvorlage sollen die Aufgaben durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nur für den Fall aufgeteilt werden, daß Vereinbarungen oder Richtlinien nicht zustande kommen oder eine gleichmäßige Hilfe durch die Sozialversicherungsträger nicht gewährleistet ist. Die Rechtsverordnung soll in diesem Fall mit Zustimmung des Bundesrates ergehen. Die Vertreter der Bundesregierung haben dazu ausgeführt, man wolle ein Präjudiz für die Sozialreform vermeiden. Außerdem solle der freien Vereinbarung der Vorrang eingeräumt werden, um dem Grundsatz der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung Rechnung zu tragen. Schließlich werde die Regelung durch Rechtsverordnung nur als ultima ratio angesehen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich diesen Argumenten nicht anschließen können. Er ist der Überzeugung, daß die intensive Tuberkulosebekämpfung eine **gesetzliche Regelung erforderlich** macht. Hierbei sollte nach Meinung des Ausschusses die Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger für den von ihnen betreuten Personenkreis eindeutig festgelegt werden. Die Umwandlung der bisherigen Kann-Leistung in eine Pflicht-Leistung ist zwar einschneidend, bedeutet aber letzten Endes nur die Legalisierung des bisherigen Zustandes. Über die gesetzliche Pflichtleistung hinaus soll es aber den Sozialversicherungsträgern unbenommen bleiben, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die Tuberkulose mit weiteren Maßnahmen zu bekämpfen.

(A) Dagegen erscheint dem Ausschuß die im **Regierungsentwurf** vorgeschlagene Fassung mit dem **Grundsatz der Selbstverwaltung unvereinbar**. Wenn die Regelung der grundlegenden Fragen der Selbstverwaltung überlassen bliebe, würde eine etwa notwendig werdende Rechtsverordnung einen Eingriff in die Selbstverwaltung bedeuten. Die Pflichtleistungen der gesetzlichen Rentenversicherungsträger sollten sich nach Ansicht des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf den von ihnen betreuten Personenkreis beschränken. Eine Ausdehnung auch auf Personen, die nur in der Krankenversicherung versichert sind, erscheint dem Ausschuß nicht gerechtfertigt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist noch festzuhalten, daß unbeschadet der Pflichtleistungen die Kosten für stationäre Kranken- und Heilstättenbehandlung, für die mit stationärer Absonderung verbundene Dauerbehandlung sowie für stationäre Beobachtung im bisherigen Rahmen vom Bund zu übernehmen wären.

Bei § 24 Abs. 2 Satz 1 schlägt der Ausschuß die Streichung der Worte „oder die Barleistungen der Versicherungsträger“ vor. In der Fassung der Regierungsvorlage kann die Barleistung beschränkt oder aufgehoben werden, wenn der Kranke oder ein Familienangehöriger in grober Weise eine Weisung mißachtet oder wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig andere Personen oder den Erfolg seiner eigenen Heilbehandlung gefährdet. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Durchführung einer derartigen Maßnahme gegen das Versicherungsprinzip verstoßen würde.

Ich darf das Hohe Haus abschließend bitten, die Einwendungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu berücksichtigen und die §§ 15 und 24 entsprechend den Vorschlägen des Ausschusses in der BR-Drucks. Nr. 370/1/55 (neu) zu ändern.

(B)

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in BR-Drucks. Nr. 370/2/55 enthält zwei Änderungsvorschläge. Der erste befaßt sich mit § 15 des Entwurfs. Durch die im Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagene Neufassung des § 15 Abs. 3 soll die Bundesregierung ermächtigt werden, durch **Rechtsverordnung die Leistungen der Versicherungsträger und die Leistungen der Landesfürsorgeverbände in der Tbc-Hilfe gegeneinander abzugrenzen**. Dabei werden durch das Gesetz die Mindestleistungen der Versicherungsträger im einzelnen bestimmt. Zu den Leistungen gehört neben der stationären Heilbehandlung, der ambulanten Behandlung, der stationären Beobachtung, der häuslichen Pflege, dem Haushaltsgeld, dem Taschengeld und dem Überbrückungsgeld auch die mit stationärer Absonderung verbundene Dauerbehandlung, die — mit einem unschönen Fremdwort so genannte — **Asylierung**. Diese Asylierung und Pflege ist Aufgabe der Seuchenbekämpfung. Sie ist an sich den Rentenversicherungsträgern wesensfremd. Die Rentenversicherungsträger haben sich bisher dennoch zur Durchführung dieser Aufgabe freiwillig bereitgefunden, weil ihnen der Bund aus dem im Bundeshaushalt für die Tbc-Hilfe bereitgestellten Mitteln die Kosten in voller Höhe erstattete.

Nach der vom Innern Ausschuß empfohlenen Aufnahme eines zusätzlichen § 27 a soll der **Bundeszuschuß** zur Tbc-Hilfe gesetzlich verankert werden; die Mittel sollen aber künftig nur noch

den Landesfürsorgeverbänden zufließen. Die Versicherungsträger würden dann nicht mehr an den Bundeszuschüssen beteiligt werden. Unter diesen Umständen wird man ihnen auch nicht mehr die entschädigungslose Durchführung einer Aufgabe zumuten können, die außerhalb ihres eigentlichen Aufgabenbereichs liegt. Daraus folgt, daß die Asylierung nicht mit in die Aufgaben einbezogen werden darf, die nach § 15 Abs. 3 in der Rechtsverordnung als Leistungen der Versicherungsträger vorzusehen sind. Daraus ergibt sich der erste Teil unseres Antrags.

Die zweite Änderung betrifft den § 16 der Regierungsvorlage. Hier haben wir sowohl verfassungsrechtliche wie auch **verwaltungstechnische und beamtenpolitische Bedenken**. Die vorgesehene Regelung geht über den Begriff der rahmengesetzlichen Regelung im Sinne von Art. 75 Nr. 1 GG hinaus. Dem Bund fehlt mithin die verfassungsrechtliche Zuständigkeit für eine so ins einzelne gehende Regelung, wie sie § 16 enthält.

Zum andern gibt der Gesetzentwurf eine **einheitliche Regelung der Zuständigkeiten** für die Tbc-Hilfe. Diese Einheitlichkeit ist im Hinblick auf die Bedeutung der Tbc-Bekämpfung besonders erwünscht. Die in § 16 vorgesehene Sonderregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes durchbricht den Grundsatz der einheitlichen Betreuung aller Tuberkulosekranken und führt zu einer unerwünschten Zersplitterung der Zuständigkeiten.

Fast wichtiger sind mir aber noch die **beamtenpolitischen Auswirkungen des Gesetzes**. Man wird dem Interesse der Beamten und Angestellten der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts wenig gerecht, wenn man für sie eine Sonderregelung trifft. Die Öffentlichkeit wird hierin eine Bevorzugung der Beamten vermuten, die keineswegs beabsichtigt ist. Es ist ferner zu befürchten, daß die Sonderregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auf dem Teilgebiet der Tbc-Hilfe den Wunsch nach ähnlichen Regelungen für andere Volksseuchen wie Krebs-, Rheuma- und Kreislaufkrankungen nach sich ziehen wird. Eine solche Entwicklung erscheint aber vom Gesundheitsfürsorgetischen Standpunkt wenig erwünscht zu sein.

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist durch die Beihilfe- und Unterstützungsgrundsätze hinreichend geregelt. Diese Fürsorgepflicht bleibt unberührt, auch wenn die Betreuung der tbc-kranken Angehörigen des öffentlichen Dienstes denjenigen Stellen obliegt, denen diese Aufgabe allgemein übertragen ist.

Präsident von HASSEL: Wir treten in die Abstimmung ein. Dazu liegen die Empfehlungen in BR-Drucks. Nr. 370/1/55 (neu) und der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in BR-Drucks. Nr. 370/2/55 vor.

Über Abschnitt I der BR-Drucks. Nr. 370/1/55 (neu) braucht wohl nicht abgestimmt zu werden, weil die Absicht, dem Vorschlag des Finanzausschusses zu folgen, wohl nicht besteht.

(Zustimmung.)

Wir kommen dann zu Abschnitt II der Ausschußempfehlungen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

(C)

(D)

(A) Ziff. 3a! — Angenommen!

Damit ist Ziff. 3b abgelehnt.

Ziff. 3c! — Angenommen!

Ziff. 3d! — Angenommen!

Ziff. 4a! — Angenommen!

Damit ist Ziff. 4b abgelehnt.

Ziff. 4c! — Angenommen!

Ziff. 4d! — Angenommen!

Ziff. 5a! — Angenommen!

Ziff. 5b! — Angenommen!

Ziff. 5c! — Abgelehnt!

Ziff. 5d! — Angenommen!

Damit ist Ziff. 5e abgelehnt.

Ziff. 6a und 6c! — Angenommen!

Ziff. 6b! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8a! — Angenommen!

Damit sind die Ziff. 8b, 8c und 8d und die Ziffer 1 des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über Ziff. 2 des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen in BR-Drucks. Nr. 370/2/55. — Abgelehnt! Dann kehre ich zu den Ausschlußempfehlungen zurück.

Ziff. 9a! — Angenommen!

Damit sind Ziff. 9b und 9c abgelehnt.

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über Tuberkulosehilfe (THG) wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

(B)

Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Entwurf von Verwaltungsvorschriften über den Aufbau der Fürsorgegerichte und ihr Verhältnis zum Arbeitseinkommen (BR-Drucks. Nr. 395/55)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in BR-Drucks. Nr. 395/1/55 vor. Ich darf einzeln über sie abstimmen lassen. Bei Abschnitt II Ziff. 1 zu Nr. 3 muß unter cc noch eine Änderung erfolgen. Es muß heißen:

Haushaltangehörige im Alter von 14 und mehr Jahren (80 v.H. des Richtsatzes des Haushaltungsvorstandes).

(Zurufe: 80 bis 90 v.H.!) — Also 80 bis 90!

Ich darf dann zunächst Ziff. 1 in Abschnitt II zur Abstimmung stellen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Nun lasse ich über Ziff. 2 des Abschnitts II abstimmen. — Auch das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich darf demnach feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, diesen Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG — mit den vorgeschlagenen Änderungen — zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes (BR-Drucks. Nr. 398/55)

Auch hier bedarf es keiner Berichterstattung. Der federführende Rechtsausschuß, der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen sind der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf. — Ich sehe keinen Widerspruch. Die genannten Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. — Auch dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Ich darf daher feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, diesem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 (BR-Drucks. Nr. 399/55)

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Der federführende Rechtsausschuß, der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Ich sehe keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat dementsprechend beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen (BR-Drucks. Nr. 420/55)

Auch hier brauchen wir keine Berichterstattung. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

(Zustimmung.)

— Ich stelle fest, daß der Bundesrat so beschließt.

Wir treten in die Beratung des Punktes 14 der Tagesordnung ein:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Einführung der Rechtsanwaltsordnung (BR-Drucks. Nr. 421/55)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

(Zuruf: Bayern enthält sich!)

— Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat bei Stimmenthaltung Bayerns beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz über die weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt (BR-Drucks. Nr. 408/55)

Auch hier bedarf es nicht der Berichterstattung. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Ich sehe keinen Widerspruch; demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Es folgt Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz über eine zeitweilige besondere Regelung der Prüfung der Jahresabschlüsse von Eisenbahnaktiengesellschaften des öffentlichen Verkehrs (BR-Drucks. Nr. 410/55)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Der federführende Rechtsausschuß ist der Auf-

(C)

(D)

- (A) fassung, daß das **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf. — Ich sehe keinen Widerspruch zu dieser Auffassung. Der Ausschuß empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. — Auch hier sehe ich keinen Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(BR-Drucks. — V — Nr. 11/55)

Von einer Berichterstattung können wir absehen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesem vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der genannten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Ich rufe Punkt 18 der Tagesordnung auf:

Neuntes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Zolltarif-Novelle) (BR-Drucks. Nr. 396/55)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich dieser Zolltarif-Novelle einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **nicht zu stellen**.

Wir treten in die Beratung des Punktes 19 der Tagesordnung ein:

Zehntes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs (Vanadium-Titan-Roheisen, Stromschienen)
(BR-Drucks. Nr. 397/55)

- (B) Auch hier verzichten wir auf eine Berichterstattung. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich dieses vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 1955 verabschiedeten Gesetzes **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Dann rufe ich den Punkt 20 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Altspargesetzes
(BR-Drucks. Nr. 411/55)

Eine Berichterstattung entfällt. Der Bundesrat hat **beschlossen**, dem vom Deutschen Bundestag am 8. Dezember 1955 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 120a GG **zuzustimmen**.

Nun folgt Punkt 21 der Tagesordnung:

Gesetz über die Statistiken der Steuern vom Einkommen (BR-Drucks. Nr. 407/55)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, diesem vom Deutschen Bundestag am 7. Dezember 1955 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf einer Fünfzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Aluminium-Zollkontingent 1956) (BR-Drucks. Nr. 415/55)

Wir verzichten auf eine Berichterstattung. Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 — Bundesgesetzblatt I Seite 527 — **beschlossen** hat, gegen diese Verordnung **keine Bedenken zu erheben**.

Nun rufe ich Punkt 24 der Tagesordnung auf: (C)

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (BR-Drucks. Nr. 382/55)

Wir verzichten auch hier auf die Berichterstattung. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichs-abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(BR-Drucks. Nr. 380/55)

Die Berichterstattung entfällt.

(Zuruf: Hamburg enthält sich der Stimme!)

— Ich stelle fest, daß der Bundesrat bei Stimmenthaltung Hamburgs **beschlossen** hat, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wir kommen jetzt zu Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 10 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. November 1921 über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 386/55)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Agrarausschuß und der Kulturausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben**. (D)

(Zuruf: Bayern enthält sich der Stimme!)

— Ich stelle fest, daß wir bei Stimmenthaltung Bayerns so **beschlossen** haben.

Ich rufe Punkt 27 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Aufhebung des Teuerungszulagengesetzes (BR-Drucks. Nr. 400/55)

Berichterstattung entfällt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat unter der Voraussetzung, daß in § 2 Abs. 1 Satz 1 das Wort „März“ in „Dezember“ berichtigt wird, dem Bundesrat empfohlen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **nicht zu stellen**. Auf Vorstellung des Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für Sozialpolitik in diesem Sinne hat der Bundestagspräsident noch am Schluß der 121. Bundestagssitzung am 16. Dezember 1955 auf die Notwendigkeit dieser redaktionellen Änderung hingewiesen und das Einverständnis des Hauses mit der Berichtigung festgestellt.

In BR-Drucks. Nr. 400/1/55 liegt ein Antrag des Landes Bayern vor, dessen Buchst. a also erledigt ist. Wir müssen nun noch über den Buchst. b des bayerischen Antrags abstimmen. Bayern wünscht, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Nach § 12 unserer Geschäftsordnung stelle ich zunächst fest, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der bayerische Antrag **abgelehnt**.

Ich stelle demnach fest, daß der Bundesrat der Ausschussempfehlung folgt und **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG stellt**.

(A) Nächster Punkt der Tagesordnung — Punkt 28:

Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Sozialversicherung vom 5. Mai 1953 nebst Schlußprotokoll und Zusatzvereinbarung (BR-Drucks. Nr. 401/55)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BR-Drucks. Nr. 409/55)

Eine Berichterstattung kann unterbleiben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Ich sehe keinen Widerspruch; eine Anrufung des Vermittlungsausschusses erfolgt nicht.

Nun folgt Punkt 30 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz — KEGG —) (BR-Drucks. Nr. 422/55)

(B) **WEISHÄUPL** (Bayern): Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie mir trotz der Zeitnot, in der sich der Bundesrat bei der Abwicklung seiner heutigen Tagesordnung befindet, einige grundsätzliche Bemerkungen zum Kindergeldergänzungsgesetz, das nach dem ursprünglichen Willen der Schöpfer des Kindergeldgesetzes den Abschluß auf dem Gebiet der Kindergeldgesetzgebung darstellen sollte, tatsächlich aber nach der vom Deutschen Bundestag angenommenen Entschließung bereits den Keim für ein weiteres Kindergeldgesetz in sich trägt. Der Bundesrat hat bei der Verabschiedung des Kindergeldgesetzes und des Kindergeldanpassungsgesetzes in seinen Entschließungen nachdrücklich auf die **erheblichen sozialpolitischen und verfahrensmäßigen Mängel** hingewiesen und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß die angekündigten folgenden Gesetze diese Mängel im wesentlichen ausräumen werden. Diese Erwartung hat sich leider nicht erfüllt. Zu dem vorliegenden Kindergeldergänzungsgesetz hat der Bundesrat beim ersten Durchgang der Vorlage im Mai 1955 eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, die im Deutschen Bundestag nur teilweise berücksichtigt wurden.

Das besondere Anliegen des Bundesrates, die Ausschlußvorschrift des § 3 Abs. 2 der Regierungsvorlage einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, ist unberücksichtigt geblieben. Der Deutsche Bundestag hat sich damit für eine Lösung entschieden, die vom sozialen Standpunkt abzulehnen ist; denn nunmehr werden **erwerbstätige Witwen** vom dritten Kind an das Kindergeld erhalten, während der wirtschaftlich wesentlich schwächere Personenkreis der nichterwerbstätigen Witwen weiterhin ausgeschlossen bleibt.

Auch die vom Bundesrat vorgeschlagene **Befreiung der selbständigen Landwirte** von der Beitragspflicht bei einem Einkommen bis zu 4800 DM fand

im Deutschen Bundestag keine Mehrheit, so daß (C) die ungleiche Behandlung der selbständigen Gewerbetreibenden und der selbständigen Landwirte weiterhin bestehen bleibt.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wurden diese grundsätzlichen Mängel klar herausgestellt, und es fehlte nicht an Stimmen, die eine Anrufung des Vermittlungsausschusses aus diesen Gründen für erforderlich hielten. Wenn der Ausschuß sich letzten Endes doch entschied, trotz starker Bedenken die Zustimmung zur Vorlage zu empfehlen, dann tat er dies lediglich mit Rücksicht auf die 40- bis 50 000 Waisen, die durch das vorliegende Gesetz möglichst bald in den Genuß des Kindergeldes kommen sollen. Es tat es ferner in der Erwartung, daß die in der Entschließung des Deutschen Bundestages geforderte Überprüfung der drei Kindergeldgesetze nunmehr endlich dazu führen wird, die grundsätzlichen Mängel in der Konzeption zu beseitigen und eine bessere verwaltungsmäßige Durchführung dieses sozialpolitisch so bedeutsamen Anliegens zu sichern.

Man kann durchaus im Zweifel sein, ob das bisherige Vorgehen des Bundesrates richtig gewesen ist, dem Kindergeldgesetz und dem Kindergeldanpassungsgesetz unter Verzicht auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen und sich lediglich mit Entschließungen zu begnügen, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren doch unberücksichtigt blieben. Der Erfolg oder besser Mißerfolg der Kindergeldgesetzgebung sollte aber zu der Erkenntnis führen, daß es besser ist, ein mit derartigen Mängeln behaftetes Gesetzgebungswerk entweder mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln — auch dem des Vermittlungsausschusses — zu verbessern oder letzten Endes sogar abzulehnen, (D) statt ihm trotz der erkannten Mängel in der Erwartung zuzustimmen, daß spätere Korrekturen sie beseitigen oder wenigstens teilweise ausgleichen werden. Die Aussprache bei der Verabschiedung des Kindergeldergänzungsgesetzes im Deutschen Bundestag und die angenommene Entschließung scheinen mir ein Beweis zu sein, daß auch die Schöpfer der Kindergeldgesetze von der Qualität des Geschaffenen nicht allzu stark überzeugt sind.

Ich darf Sie bitten, der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu folgen und dem Gesetz trotz der vorgetragenen schwerwiegenden Bedenken gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ergänzend weise ich noch darauf hin, daß auch im Finanzausschuß Bedenken gegen die Vorlage laut wurden, die sich insbesondere gegen die Einbeziehung von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes in die Kindergeldregelung und die Rückwirkung der Kindergeldgewährung auf den 1. Januar 1955 richten. Unter Verzicht auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses begnügt er sich mit dem Hinweis, daß die Beseitigung der Verpflichtung zur Zahlung des „Überhangs“ nach § 7 Abs. 4 des Kindergeldgesetzes unverzüglich in die Wege geleitet werden muß. Im übrigen empfiehlt er wie der federführende Ausschuß, dem Gesetz zuzustimmen.

Zuletzt darf ich Sie bitten, auf Grund der Anregung des Landes Baden-Württemberg jene **Entschließung**, die der Bundestag angenommen hat, auch im Bundesrat anzunehmen. Die Entschließung hat folgenden Wortlaut:

(A) Durch das vorliegende Kindergeldgesetz soll der bisher noch ausstehende Kreis von Empfangsberechtigten auf dem schnellsten Wege in den Genuß des Kindergeldes kommen. Die Bundesregierung wird ersucht, spätestens drei Monate nach Eingang des vom Gesamtverband der Familienausgleichskassen zu erstattenden Geschäftsberichts über die Erfahrungen des ersten Geschäftsjahres eine Neufassung der drei Kindergeldgesetze vorzulegen. Dabei sind in formeller und materieller Hinsicht die bisherigen Erfahrungen zu verwerten.

Herr Präsident, ich bitte, mir zu gestatten, vielleicht gleich im Anschluß an die Berichterstattung den Antrag des Landes Bayern zu Punkt 30 der Tagesordnung — BR-Drucks. Nr. 422/1/55 — zu begründen. Ich verweise auf die den einzelnen Punkten beigegebene Begründung und erlaube mir, im Auftrag des Landes Bayern noch folgende Ausführungen dazu zu machen.

Es sollte auch für die Kinder, für die ein Anspruch auf Waisenrente oder Waisenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, auf Waisenrente aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder auf Unterhaltshilfe für Vollwaisen nach dem LAG besteht, zusätzlich ein Anspruch auf Kindergeld eingeräumt werden.

(B) Die im Antrag des Landes Bayern vorgeschlagene Änderung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 soll den Anschluß der nicht erwerbstätigen Witwen mit mindestens drei Waisen aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten verhindern. Es handelt sich dabei um diejenigen Waisen, deren Mütter nicht berufstätig sind und sich ausschließlich der Erziehung ihrer Kinder widmen. Die Nichteinbeziehung dieser Waisen in den Kreis der Anspruchsberechtigten würde nicht nur eine nicht zu rechtfertigende soziale Härte bedeuten, sondern letztlich auf eine Bestrafung der Mutter hinauslaufen, die sich für die Familie aufopfert.

Dann zu den Ziff. 2 und 3 des Antrags des Landes Bayern! Der Entwurf sieht in § 11 Abs. 1 vor, daß selbständige Erwerbstätige der gewerblichen Wirtschaft, deren Einkommen jährlich 4800 DM nicht übersteigt, grundsätzlich beitragsfrei sind, wobei es der Entscheidung der Vertreterversammlung der einzelnen Ausgleichskassen überlassen bleiben soll, hiervon abweichende Bestimmungen zu treffen. Diese Regelung erscheint uns weitgehend unbefriedigend. Sie dürfte auch kaum mit dem von der Bundesregierung vertretenen Programmpunkte in Einklang zu bringen sein, dem Mittelstand zu helfen. Unserer Auffassung nach würde die besagte Regelung im Gegenteil die Belange eines Teils des sogenannten Mittelstandes nicht oder doch nur unzureichend berücksichtigen. Im Interesse einer Wahrung der Belange des Mittelstandes erscheint es vielmehr erforderlich, die unterschiedliche Beitragsbelastung der mittelständischen Selbständigen in der Wirtschaft und der in der Landwirtschaft dadurch zu beseitigen, indem generell die Beitragsfreiheit für alle Selbständigen mit einem Jahreseinkommen bis zum 4800 DM eingeführt und von der Festsetzung von Jahresmindestbeiträgen durch die Satzung der Familienausgleichskasse abgesehen wird.

Diese Forderung dürfte wohl nicht einfach mit dem Argument von der Hand zu weisen sein, daß die Befürchtung bestehe, es würde eine generelle

(C) Freistellung dieser Selbständigen in diesem Rahmen zu einer zu starken Beitragsbelastung der verbleibenden Beitragspflichtigen der einzelnen Familienausgleichskassen führen. Es erscheint auch nicht überzeugend, wenn die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrats, bei Landwirten eine Beitragsbefreiung bei Einkommen bis zu 4800 DM zu gewähren mit der Begründung ablehnt, daß dann etwa 80% der Beitragspflichtigen ausfallen würden und der Beitragsausfall weder auf den Rest der beitragspflichtig verbleibenden Landwirte noch auf die gewerbliche Wirtschaft umgelegt werden könnte.

Der Antrag des Landes Bayern verfolgt deshalb in seinen Ziff. 2 und 3 das Ziel, durch die vorgeschlagene Änderung eine unterschiedliche Behandlung der Selbständigen in der Wirtschaft und in der Landwirtschaft, deren Einkommen jährlich 4800 DM nicht übersteigt, zu verhindern. Diesem Anliegen kommt insofern eine ins Gewicht fallende Bedeutung zu, als die vorgeschlagene Änderung zu einem überwiegenden Teil den bayerischen landwirtschaftlichen Betrieben, sicher aber auch diesen Betrieben in anderen Ländern zugute käme.

Zu Ziff. 4: Durch die vorgeschlagene Änderung, die eine Folge zu den Änderungsvorschlägen in Ziff. 2 und 3 darstellt, soll sichergestellt werden, daß bei der Aufbringung der Mittel hinsichtlich der durchschnittlichen Belastung der Beitragspflichtigen unzumutbare Unterschiede vermieden werden. Im Hinblick auf die Ausführungen zu den Ziff. 2 und 3 kann insoweit auf weitere Darlegungen verzichtet werden.

(D) Zu Ziff. 5: Der Änderungsvorschlag zu Ziff. 5 beruht auf verwaltungstechnischen Erwägungen und soll dazu dienen, einen reibungslosen Vollzug der oben vorgeschlagenen Änderungen sicherzustellen.

Ich darf Sie deshalb im Auftrag des Landes Bayern bitten, dem von diesem Land gestellten Antrag zuzustimmen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Meine Herren, wir treten zunächst einmal in die Abstimmung über den Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 422/1/55 ein. Ich frage zunächst gemäß § 12 der Geschäftsordnung, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Der Vermittlungsausschuß wird nicht angerufen. Damit ist der Antrag des Landes Bayern hinfällig.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen trotz Bedenken, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Ich sehe keinen Widerspruch; demnach ist über das Gesetz zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes in diesem Sinne beschlossen.

Außerdem ist angeregt worden, daß der Bundesrat der Entschließung des Bundestages, wie sie eben noch einmal verlesen worden ist, ebenfalls zustimmt. — Ich stelle fest, daß Sie dieser Entschließung zustimmen.

Es folgt Punkt 32 der Tagesordnung:

Gesetz über den Handels- und Schiffsvertragsvertrag vom 11. Mai 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba (BR-Drucks. Nr. 402/55)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, zu dem

(A) Gesetzesbeschluß des Bundestages einen **Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Ich sehe keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 33 der Tagesordnung auf:

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Arbeitszeitverhältnisse in der Industrie (BR-Drucks. Nr. 384/55)

Auch hier benötigen wir keine Berichterstattung. Die Ausschussempfehlungen liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 384/1/55 vor. Ich darf zunächst einmal über die Ziffer 2 dieser Empfehlungen, wonach der Ausschuß für Innere Angelegenheiten eine Änderung vorschlägt, abstimmen. Wer der Ziffer 2 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt! Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Ziffer 1 der Empfehlungen des federführenden Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik der **Verordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmt.

Wir kommen zu Punkt 34 der Tagesordnung:

Benennung von zwei Mitgliedern für den Versicherungsbeirat beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (BR-Drucks. Nr. 367/55)

Der Wirtschaftsausschuß hat Ihnen vorgeschlagen, dafür die Herren **Dr. Handschumacher** und **Direktor WeiBhaar** zu benennen. — Einwendungen werden nicht erhoben. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, die genannten Herren vorzuschlagen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Bestellung eines Mitglieds im Beirat des Deutschen Bundestages für handelspolitische Vereinbarungen (BR-Drucks. Nr. 414/55)

Die BR-Drucks. Nr. 414/55 liegt Ihnen vor. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, Herrn **Senator Luigs** als Mitglied in dem genannten Beirat zu bestellen.

Wir kommen zu Punkt 36 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 (BR-Drucks. Nr. 389/55)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Rechtsausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben**. — Es ist so beschlossen. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz außerdem gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe Punkt 37 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (BR-Drucks. Nr. 390/55)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das große Verkehrsunfall an der Wiedbachtalbrücke im Sommer dieses Jahres, bei welchem durch einen ausländischen — wie sich später herausstellte, ungenügend versicherten — Lastkraftwagen eine ganze Reihe von Kraftfahrzeugen schwer beschädigt und mehrere Per-

sonen teils getötet, teils verletzt wurden, ist uns noch in frischer Erinnerung. Aus diesen und ähnlichen Fällen hat die Bundesregierung erfreulicherweise die Konsequenz gezogen und uns den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, nach welchem für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, für die bisher — im Gegensatz zu deutschen Fahrzeugen — im Inland keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben war, die Pflichtversicherung eingeführt wird. Führer ausländischer Kraftfahrzeuge werden künftig bei Fahrten im Inland das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften dieses Gesetzes nachzuweisen haben.

Bezüglich des Inhalts des Gesetzentwurfs mag erwähnt werden: Der ausländische Kraftfahrzeugbenutzer ist nicht genötigt, eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich des Gesetzes zugelassenen Versicherer zu nehmen, sondern kann sich auch in seinem Heimatland versichern, wenn neben diesem auswärtigen Versicherungsunternehmen ein im Geltungsbereich des Gesetzes zugelassener Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten des Haftpflichtversicherers im Ausland als Selbstschuldner übernimmt. Es genügt, daß der Kraftfahrzeugbenutzer im Besitz der sogenannten „Grünen Karte“ ist.

Der Rechtsausschuß hat zunächst die Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit** des Gesetzes geprüft. Er ist der Ansicht, daß sich die Zustimmungsbedürftigkeit aus §§ 7a und c sowie 9 Abs. 2 ergibt. Im ersten Falle deshalb, weil in den zu erlassenden Rechtsverordnungen notwendigerweise Verwaltungsvorschriften für die Landesbehörden enthalten sein werden, im zweiten Falle darum, weil § 9 Abs. 2 auf § 22 des Straßenverkehrsgesetzes verweist, welcher seinerseits eine Regelung des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden enthält. Die vom Rechtsausschuß und vom Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagenen Änderungen bitte ich der Drucksache zu entnehmen und diesen Vorschlägen zuzustimmen.

Hinsichtlich der Änderung des § 9 Abs. 2 darf ich zur Erläuterung noch folgendes kurz ausführen: Der Regierungsentwurf sieht in § 9 Abs. 2 einen **Übertretungstatbestand** vor. Beide beteiligten Ausschüsse sind jedoch der Ansicht, daß vermieden werden sollte, im Straßenverkehrsrecht einen **neuen Übertretungstatbestand** zu schaffen. Es genügt nach Ansicht der Ausschüsse, in diesen Fällen eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit einzuführen. Beide Ausschüsse haben deshalb vorgeschlagen, die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 9 in einen neuen Abs. 2 zusammenzufassen. Die diesbezüglichen Beschlüsse der beiden Ausschüsse unterscheiden sich insoweit, als der Vorschlag des Rechtsausschusses in Anlehnung an die Formulierung in der Regierungsvorlage die entsprechende Anwendung des § 22 des Straßenverkehrsgesetzes nur für diejenigen Ordnungswidrigkeiten vorsieht, welche die bisher im alten Abs. 2 bezeichneten Tatbestände betreffen.

Der Verkehrsausschuß ist jedoch der Ansicht, daß eine gebührenpflichtige Verwarnung nach § 22 des Straßenverkehrsgesetzes auch im Falle eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 des Gesetzes möglich sein müßte. Der Verstoß gegen die letztgenannte Vorschrift wiegt nicht so schwer, daß, wenn schon die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch gebührenpflichtige Verwarnung zugelassen werden soll,

(A) diese erleichterte Form — die sowohl für die Verwaltung als auch für den Betroffenen meist von Vorteil ist — hier ausgeschlossen sein sollte. Ich bitte deshalb, hinsichtlich des § 9 Abs. 2 und 3 dem Vorschlag des Verkehrsausschusses, der sich von der einen soeben dargelegten Änderung abgesehen nicht von dem entsprechenden Vorschlag des Rechtsausschusses unterscheidet, ihre Zustimmung zu geben.

Der Ordnung halber möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß sich in dem nach dem Vorschlag des Verkehrsausschusses nunmehr neugefaßten Abs. 2 des § 9 Buchst. a insofern ein Irrtum eingeschlichen hat, als der Nachsatz „sofern diese ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmung dieses Gesetzes verweist“ versehentlich fortgelassen worden ist. Nach dem Antrag des Landes Niedersachsen soll dieser Fehler berichtigt werden. Ich bitte deshalb, bei Ihrer Zustimmung zu § 9 Abs. 2 in der vom Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagenen Fassung die Zustimmung zur Vornahme einer entsprechenden Berichtigung einzuschließen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die Abstimmung ein. Ich darf darauf verweisen, daß sich der Antrag des Landes Niedersachsen in BR-Drucks. Nr. 390/2/55 mit dem deckt, was eben von dem Herrn Berichterstatter zu Nr. 3b vorgetragen worden ist. Ich darf wohl über die Ziff. 1 bis 3a der Ausschlußempfehlungen — BR-Drucks. Nr. 390/1/55 — gemeinsam abstimmen. Wer diesen Ziffer seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen. Damit entfällt Ziff. 3c der Empfehlungen, der Vorschlag des Rechtsausschusses.

(B) Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Ich rufe Punkt 38 der Tagesordnung auf:

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (BR-Drucks. Nr. 368/54)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach Art. 90 GG haben die Länder die Pflicht, die Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrag des Bundes zu verwalten. Die von der Bundesregierung vorgelegte Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen soll die Einzelheiten der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel regeln, die der Bund den Ländern zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuweist. Durch die Verwaltungsvorschrift werden die bisherigen Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Reichsstraßenmittel, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung ersetzt, die noch aus der Zeit des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen stammen.

Ich kann darauf verzichten, auf die Einzelheiten der Verwaltungsvorschrift näher einzugehen und die zahlreichen Änderungsvorschläge des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post im einzelnen zu begründen. Diese Vorschläge, die Ihnen

in der BR-Drucks. Nr. 386/1/54 vorliegen, sind in langen Verhandlungen mit der Bundesregierung zustande gekommen. Im großen und ganzen kann mit der Zustimmung der Bundesregierung zu diesen Vorschlägen gerechnet werden. (C)

Auf einen Punkt muß aber hier hingewiesen werden. Der Finanzausschuß hat die Ablehnung der ganzen Verwaltungsvorschrift vorgeschlagen, weil die Frage der **Kosten für Bauaufsicht und Entwurfsbearbeitung** ungenügend geregelt sein soll. Der Bund will sich an diesen Kosten mit freiwilligen Beiträgen aus den Mitteln beteiligen, die ihm im Rahmen des Haushalts hierfür zur Verfügung stehen. Zur Vereinfachung der Abrechnung der Ausgaben wird den Ländern ein besonderer Betrag zur Verfügung gestellt, dessen Verwendung im einzelnen vorgeschrieben und nachzuweisen ist.

Der Finanzausschuß des Bundesrates vertritt die Auffassung, daß die Kosten der Bauaufsicht und Entwurfsbearbeitung dem Bund als Träger der Straßenbaulast zur Last fallen müßten. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung müsse die Zahlung der Kosten durch einen Pauschalbetrag erfolgen. Die Bundesregierung hält demgegenüber daran fest, daß diese Kosten im Rahmen der Verwaltungsausgaben von den Ländern zu tragen seien und daß die Zuschüsse des Bundes nur als freiwillige Leistungen angesehen werden könnten.

Es handelt sich hier in der Tat um eine schon seit langem offene Streitfrage zwischen dem Bund und den Ländern. Es ist bis jetzt nicht gelungen, mit dem Bund zu einer Einigung zu kommen. Der Verkehrsausschuß ist der Meinung, daß dieser Streitpunkt kein Grund sein darf, die Verwaltungsvorschrift im ganzen abzulehnen. Die Straßenbaubehörden der Länder brauchen die Verwaltungsvorschrift dringend, vor allem im Hinblick auf die anlaufenden großen Bauvorhaben an den Bundesfernstraßen. (D)

Die Frage der Kostentragung muß nach Meinung des Ausschusses einer späteren Regelung vorbehalten bleiben. Der Bundesminister der Finanzen hat im übrigen zugesagt, daß die bisherigen Zuschüsse von mindestens 3 vom Hundert der Baukosten auch in Zukunft gewährt werden.

Was die Verwendung der Mittel anlangt, so hat der Verkehrsausschuß einen Vorschlag gemacht, der gegenüber dem bisherigen Verfahren zu einer wesentlichen **Verwaltungsvereinfachung** führt. Die von der Bundesregierung verlangte sehr weitgehende Einzelaufgliederung der Ausgaben soll entfallen. Damit wird im Ergebnis eine pauschale Zuweisung der Mittel erreicht. Die Bundesregierung wird diesem Vorschlag voraussichtlich zustimmen.

Namens des Ausschusses für Verkehr und Post bitte ich deshalb, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 85 Abs. 2 GG mit den Änderungen, die sich aus der vorliegenden BR-Drucks. ergeben, zuzustimmen und dem Antrag des Finanzausschusses, der auf die Ablehnung der Vorlage abzielt, die Zustimmung zu versagen.

Ich darf bei dieser Gelegenheit noch auf einen Schreibfehler aufmerksam machen, um dessen Berichtigung ich bitte. Auf Seite 7 der Ausschlußempfehlung muß es unter Abschnitt I Ziff. 10 bei § 12 heißen:

(A) Im Abs. 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

Dadurch wird klargestellt, daß Abs. 1 nur in seinem ersten Teil geändert werden soll.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich darf wohl unterstellen, daß wir der Empfehlung des Finanzausschusses unter B nicht folgen werden, und schlage vor, daß wir gleich in die Abstimmung über den Vorschlag des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post unter C eintreten.

Ich darf zunächst Abschnitt I zu Abstimmung stellen. Wir können wohl die Ziff. 1 bis 22 zusammenfassen.

(Zuruf.)

Dr. STRÄTER (Nordrhein-Westfalen): Herr Bundesratspräsident, wir beantragen, über den Vorschlag des Finanzausschusses unter B abzustimmen. Ich weiß nicht, wie es kommt, daß unterstellt wird, der Bundesrat wolle der Empfehlung des Finanzausschusses nicht folgen. Ich lege Wert darauf, daß wir das in einer Abstimmung feststellen.

Präsident von HASSEL: Dann stimmen wir also zunächst über den Vorschlag des Finanzausschusses — der empfiehlt, dieser Verwaltungsvorschrift nicht zuzustimmen — ab. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; die Empfehlung ist also abgelehnt.

(B) Dann kommen wir jetzt zur Abstimmung über die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post unter C, und zwar zunächst über Abschnitt I Ziff. 1 bis 22. Dabei verweise ich auf die Berichtigung, die vom Herrn Berichterstatter dargelegt worden ist. Darf ich fragen, wer diesen Ziffern zustimmen will. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann stimmen wir über Abschnitt II unter C ab. Auch da können wir über die Ziff. 1 bis 3 en bloc abstimmen. Wer diesen Ziffern zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Dann rufe ich Ziff. 4 des Abschnitts II unter C auf. — Angenommen!

Ziff. 5 bis 7 dieses Abschnitts! — Ebenfalls angenommen!

Ich darf demnach feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 85 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 39 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Viehzählungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 388/55)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. In BR-Drucks. Nr. 388/1/55 liegen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Unter BR-Drucks. Nr. 388/2/55 hat die Freie Hansestadt Bremen einen

Antrag gestellt. BR-Drucks. Nr. 388/3/55 enthält einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen und auf BR-Drucks. Nr. 388/4/55 liegt ein Antrag des Landes Niedersachsen vor. — Die Verfassungsbedenken werden fallen gelassen; der Antrag Niedersachsen wird zurückgezogen. (C)

Zunächst stelle ich die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses unter II zur Abstimmung. Wir stimmen zunächst über Ziff. 1 Buchst. a ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 1 Buchst. b! — Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nun folgt der Antrag Bremens in BR-Drucks. Nr. 388/2/55.

(Zuruf: Ist erledigt!)

— Ist erledigt.

Dann stimmen wir über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 388/3/55 ab. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nun kehre ich zu den Ausschußempfehlungen zurück. Wir stimmen über Ziff. 2 auf S. 3 ab. — Angenommen.

Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Viehzählungsgesetzes gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die sich aus der BR-Drucks. Nr. 388/1/55 ergebenden Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. (D)

Wir kommen zum letzten Punkt, zu Punkt 40 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens (BR-Drucks. Nr. 394/55)

Wir können auf eine Berichterstattung verzichten. Der Bundesrat beschließt mithin, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(Dr. Weber: Bei Stimmenthaltung von Hamburg!)

— Bei Stimmenthaltung von Hamburg!

Meine Herren, wie sind nun am Ende unserer heutigen Tagesordnung. Bevor ich die Sitzung schließe, ist es mir ein herzliches Bedürfnis, den Mitgliedern des Bundesrates und allen Mitgliedern und Beamten der Landesregierungen für die vielen Mühen um die Arbeit des Bundesrates zu danken. Das jetzt zu Ende gehende Jahr hat uns bei der Mitwirkung zahlreicher bedeutsamer Gesetze gesehen. Wir haben damit unseren Teil dazu beigetragen, um Grundlagen für ein geordnetes und sinnvolles Zusammenleben aller Schichten unseres Volkes zu schaffen. Ich möchte aber an dieser Stelle auch allen Angehörigen des Sekretariats des Bundesrates für die Hingabe danken, mit der sie ihre Pflicht erfüllt haben.

Ein besonderes Wort des Gedenkens möchte ich unseren Brüdern und Schwestern in der Ostzone zurfen: Wieder geht ein Jahr vorüber, ohne daß es gelungen ist, die von uns allen so ersehnte Ver-

(A) einigung unseres Vaterlandes erfüllt zu sehen. Dem Ziel, ein gemeinsames Vaterland für alle Deutschen zu schaffen, sollen auch im neuen Jahr unsere Anstrengungen gelten. Möge die Heimkehr zahlreicher Kriegsgefangener, die seit Jahren der Heimat ferngehalten worden sind, uns die Zuversicht geben, daß auch das große Anliegen eines einigen Deutschlands im neuen Jahr erreicht werden wird.

Ich möchte Ihnen allen, meine Herren, und Ihren Angehörigen von Herzen ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr wünschen. (C)

Ich schließe die heutige 151. Sitzung des Bundesrates und berufe die nächste Sitzung auf Freitag, den 20. Januar 1956, 10.00 Uhr, ein.

(Ende der Sitzung: 17.35 Uhr.)

(B)

(D)